

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

24. Juni 1939

Nummer 25

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptschriftleitung: Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin NW
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühren). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Die Körperschaftsteueranlagung für 1938 in der Ostmark (Steuerpflicht und Steuerbefreiungen) Von Regierungsrat Mußfeld, Berlin, Reichsfinanzministerium

Vortrag (hier erweitert), gehalten auf der Fachwissenschaftlichen Tagung über Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in Salzburg im Mai 1939:

Inhalt:

1. Kreis der Körperschaftsteuerpflichtigen,
2. Körperschaftsteuerbefreiungen und Körperschaftsteuerbegünstigungen,
3. Verhältnis der bisherigen österreichischen Bestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz 1934,
4. Genossenschaften,
5. Sparkassen,
6. Gemeinnützige und mildtätige Körperschaften im allgemeinen,
7. Satzungsängel und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bei gemeinnützigen und mildtätigen Körperschaften,
8. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen,
9. Orden und Kongregationen,
10. Pensions- und Unterstützungskassen,
11. Zuwendungen an soziale Kassen,
12. Schlußbemerkung.

1. Kreis der Körperschaftsteuerpflichtigen

Durch die Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 17. Dezember 1938 (RWB. I S. 1817, RStBl. 1938 S. 1161) ist die Deutsche Körperschaftsteuer im Land Österreich in Kraft gesetzt worden. Die erste Veranlagung nach dem Deutschen Körperschaftsteuergesetz findet bereits für das Kalenderjahr 1938 statt.

Der Veranlagungsbeamte der Ostmark, der sich mit den Bestimmungen, die ihm noch neu sind, befassen will, wird sich verständlicherweise zuerst über den Umfang der persönlichen Steuerpflicht unterrichten wollen. Er wird zu diesem Zweck die Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes mit denen des bisherigen österreichischen Personalsteuergesetzes vergleichen. Dabei wird er feststellen, daß sich der Kreis der Steuerpflichtigen in beiden Gesetzen weitgehend deckt.

Persönlich steuerpflichtig sind § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gemäß: Kapitalgesellschaften — also Aktiengesellschaft,

Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften und bergrechtliche Gewerkschaften —, Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen sowie Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Nicht wesentlich anders ist es nach bisherigem österreichischem Recht.

In Österreich war die Körperschaftsteuer als „Erwerbsteuer der Körperschaften und gewisser zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Körperschaftsteuer)“ im II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes geregelt.

Danach unterlagen der Körperschaftsteuer: Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, wechselseitige Versicherungsanstalten, registrierte und nicht registrierte Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Sparkassen,

Gemeinwirtschaftliche Anstalten, Unternehmungen des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden und andere der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Körperschaften.

Diese weitgehende Übereinstimmung zwischen dem Deutschen und dem österreichischen Recht wird die Feststellung der Körperschaftsteuerpflichtigen bei der ersten Veranlagung nach dem Körperschaftsteuergesetz 1934 wesentlich erleichtern.

2. Körperschaftsteuerbefreiungen und Körperschaftsteuerbegünstigungen

Das bisherige österreichische Körperschaftsteuerrecht weist auch hinsichtlich der persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Reichsrecht auf.

§ 4 Abs. 1 RStG gemäß sind bestimmte Unternehmungen der öffentlichen Hand von der Körperschaftsteuer befreit, wie z. B. Reichspost, Reichsbahn, Reichsautobahnen, Reichsbank u. a. mehr. Ähnliche Bestimmungen kannte auch das österreichische Recht, z. B. hinsichtlich der Postsparkasse und der früheren österreichischen Nationalbank.

Weitere Befreiungen des § 4 RStG finden sich inhaltlich ebenfalls im österreichischen Recht. So sind z. B. Körperschaften, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, und Pensions- und Unterstützungsklassen auch nach österreichischem Recht steuerlich begünstigt. Allerdings sind die Voraussetzungen dafür etwas verschieden.

Die im Weg der Übergangsregelung zunächst noch aufrecht erhaltene steuerliche Begünstigung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften findet im österreichischen Steuerrecht ebenfalls ihr Spiegelbild.

Ein bemerkenswerter Unterschied besteht eigentlich nur in der Behandlung der Sparkassen. § 4 Absatz 1 Ziffer 4 RStG gemäß sind die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen. Das österreichische Recht kannte eine Begünstigung in diesem Umfang nicht. Die Sparkassen waren im wesentlichen nur im Steuerausmaß begünstigt.

3. Verhältnis der bisherigen österreichischen Bestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz 1934

Durch die Einführung des Körperschaftsteuergesetzes sind die Bestimmungen im II. Hauptstück des österreichischen Personalsteuergesetzes außer Kraft getreten. Das gilt auch für die Bestimmungen über die persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen. Von der Veranlagung für 1938 ab genießen also nur diejenigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen eine steuerlich bevorzugte Behandlung, für die eine solche im Deutschen Körperschaftsteuergesetz vorgesehen ist. Ob und in welchem Umfang für die Übergangszeit Erleichterungen gewährt werden können, wird im Einzelfall auf begründeten Antrag zu prüfen sein. Bisher sind Ausnahmen nur für die Genossenschaften und die Sparkassen vorgesehen, Hinweis auf § 12 Absatz 3

der Siebenten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich.

Durch die Einführung des Körperschaftsteuergesetzes sind aber nicht nur die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes selbst, sondern auch die zu seiner Änderung und Ergänzung erlassenen Vorschriften und Verwaltungsanordnungen, die eine Vergünstigung auf dem Gebiet der österreichischen Körperschaftsteuer vorsehen haben, außer Kraft getreten.

Das gilt insbesondere für die bisherigen österreichischen Förderungsgesetze.

Zur österreichischen Körperschaftsteuer wurden verschiedene Unternehmungen nicht herangezogen, die aus nationalwirtschaftlichen Gründen auf Grund besonderer Gesetze für eine begrenzte Zeit von der Besteuerung ausgenommen waren. Begünstigt waren insbesondere die Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft, der Erdölförderung, des Luftverkehrs, der Seeschifffahrt und Bahnen niederer Ordnung.

Diese österreichischen Förderungsgesetze sehen zum Teil eine Befreiung von der Körperschaftsteuer bis zu zwanzig Jahren vor. Es erschien, schon aus Gründen der gleichmäßigen Besteuerung im Verhältnis zu den entsprechenden Unternehmungen des Altreichs, nicht tragbar, noch auf so lange Zeit für Reichssteuern eine Befreiung nach bisherigem österreichischen Recht zu gewähren. Die Steuerbegünstigungen nach den österreichischen Förderungsgesetzen sind daher bereits bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1938 nicht mehr zu gewähren.

Andererseits darf man aber nicht übersehen, daß gerade bei der besonderen Eigenart der bisher begünstigten Unternehmungen der Wegfall der Steuerbegünstigung in der Übergangszeit zu gewissen Schwierigkeiten führen kann. Diese Schwierigkeiten vergrößern sich dadurch, daß das Körperschaftsteuergesetz bereits rückwirkend für das Kalenderjahr 1938 eingeführt worden ist, so daß die Unternehmungen sich nicht rechtzeitig auf die volle Steuerpflicht einstellen konnten.

Um das zu vermeiden, sind die Oberfinanzpräsidenten der Ostmark ermächtigt worden, die Körperschaftsteuer für 1938 in solchen Fällen in einem Pauschbetrag festzusetzen. Bei der Bemessung des Pauschbetrags werden die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Flüssigkeit des betreffenden Unternehmens eine ausschlaggebende Rolle spielen. So läßt sich beispielsweise annehmen, daß ein Unternehmen, das einen ansehnlichen Ertrag abwirft, auch zu einer angemessenen Steuerleistung in der Lage sein wird.

Für die einheitliche Behandlung der Pauschalierungsfälle wird der Oberfinanzpräsident Wien zusammen mit dem Finanzamt für Körperschaften in Wien Sorge tragen. Zu diesem Zweck sind die Finanzämter angewiesen, alle Pauschalierungsanträge vor ihrer endgültigen Erledigung dem Oberfinanzpräsidenten Wien zur Stellungnahme zuzuleiten.

4. Genossenschaften

Nach österreichischem Recht waren die Genossenschaften steuerpflichtig. Bestimmte Genossen-

schaften waren jedoch von der Besteuerung ausgenommen oder genossen bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen oder im Steuerausmaß eine Begünstigung.

§ 1 Absatz 1 Ziffer 2 RStG gemäß sind die Genossenschaften grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig. Da aber zur Zeit der Steuerreform 1934 die handelsrechtliche Regelung des Genossenschaftswesens noch nicht genügend geklärt war, sind bestimmte Begünstigungsvorschriften des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 im Weg der Übergangsregelung zunächst aufrechterhalten worden (Hinweis auf § 36 der Ersten RStDV und Veranlagungsrichtlinien für 1937 Abschnitt H XIII).

Danach unterliegen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt und die einem Revisionsverband angeschlossen sind, nur mit bestimmten Einkünften der Körperschaftsteuer. Gehen sie mit einzelnen Geschäften über den Kreis der Mitglieder hinaus, so werden sie voll steuerpflichtig. Ausnahmen hiervon sind aus Billigkeitsgründen im Verwaltungsweg nur in ganz besonders gelagerten Fällen zugelassen worden. Es handelt sich um solche Fälle, in denen die Genossenschaften den Mitgliederkreis auf Grund einer zwingenden Anordnung überschreiten mußten. In der Mehrzahl der Fälle sind davon landwirtschaftliche Genossenschaften berührt worden, die durch Anordnung des Reichsnährstands gezwungen waren, über den Kreis der Mitglieder hinaus Geschäfte vorzunehmen.

Fortgefallen ist die frühere Begünstigung der Genossenschaften durch einen gestaffelten Steuersatz.

Die Geltungsdauer dieser Übergangsbestimmungen ist für das Altreich bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 1939 begrenzt worden. Es kann wohl angenommen werden, daß das Steuerrecht der Genossenschaften in absehbarer Zeit neu geregelt werden wird.

Im Hinblick auf die noch ungeklärten Verhältnisse der Genossenschaften und wegen der zu erwartenden Umstellungsschwierigkeiten ist auch für Österreich eine Übergangsregelung getroffen worden. Sie beschränkt sich auf die nach bisherigem österreichischen Recht steuerfreien und steuerbegünstigten Genossenschaften. Nach § 12 Absatz 3 der Siebenten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich gelten für die steuerfreien und steuerbegünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinn des § 84 Absatz 1 Buchstaben e und f und des § 85 des Personalsteuergesetzes bei der Veranlagung für 1938 noch die bisherigen materiellrechtlichen Vorschriften des österreichischen Rechts fort (Hinweis auf RdZ. Erl. vom 15. März 1939, RStBl. 1939 S. 475). Demgemäß müssen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer für 1938 Steuerfreiheit oder Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen wollen, die Voraussetzungen der erwähnten Bestimmungen des österreichischen Rechts erfüllen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so sind auch die steuerlichen Folgen nach bisherigem österreichischen Recht zu beurteilen. Das gilt nicht nur für die Anwendung eines begünstigten Steuersatzes, sondern auch für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen. Insbesondere ist bei der Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter und bei der Bemessung der Höhe der Abschreibungen, bei der Bildung von Rückstellungen und Posten der Rechnungsabgrenzung nach den bisherigen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes zu verfahren. Es ist aber auch für solche Genossenschaften bereits die Abschreibungsfreiheit für betriebliche Anlagegüter auf Grund des § 2 der Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Österreichs vom 23. März 1938 (RWB. I S. 309, RStBl. 1938 S. 353) anwendbar.

Diese Übergangsregelung beschränkt sich auf das Kalenderjahr 1938. Die Genossenschaften werden sich daher darauf einrichten müssen, daß von der Veranlagung für 1939 ab die Altrechtsvorschriften zur Anwendung gelangen.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung nach bisherigem österreichischen Recht nicht erfüllen, sind bereits bei der Veranlagung für 1938 nach dem Körperschaftsteuergesetz 1934 steuerpflichtig. Das gilt insbesondere für die Genossenschaften, die nach Maßgabe der Vorschriften des Personalsteuergesetzes mit ihrem Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgehen.

5. Sparkassen

Nach österreichischem Recht waren Sparkassen weder ganz noch zum Teil von der Besteuerung ausgenommen, sondern in § 83 I Buchstabe f Personalsteuergesetz ausdrücklich für steuerpflichtig erklärt. Sie waren lediglich hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen und im Steuerausmaß begünstigt.

§ 4 Absatz 1 Ziffer 4 RStG gemäß sind die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen, von der Körperschaftsteuer befreit. Sie sind steuerpflichtig also nur mit den Geschäften, die nicht dem eigentlichen Sparverkehr dienen.

Was unter „Sparverkehr“ zu verstehen ist, läßt sich dem Körperschaftsteuergesetz selbst nicht entnehmen. Der Begriff des Sparverkehrs bestimmt sich vielmehr nach den §§ 22 u. f. des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (RWB. I S. 1203). Danach sind Spareinlagen Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen und als solche, insbesondere durch Ausfertigung von Sparbüchern, gekennzeichnet sind.

Die Ausgliederung der steuerfreien und der nicht steuerfreien Geschäfte erfolgt nach bestimmten Richtlinien. Zwar haben Sparkassen § 25 des Kreditwesengesetzes gemäß die Spargeschäfte in der Buchführung von den übrigen Geschäften getrennt zu führen sowie in den Jahresbilanzen und in den Verlust- und Gewinnrechnungen gesondert auszuweisen. Durchführungsg-

bestimmungen sind hierzu jedoch noch nicht erlassen worden. Solange dies nicht der Fall ist und getrennte Buchführung noch nicht allgemein durchgeführt worden ist, läßt sich eine Ausgliederung nur von der Schuldenseite der Bilanz her vornehmen. Der Gewinn der Sparkasse muß bei diesem Verfahren — kurz gesagt — nach dem Verhältnis der nicht in Spareinlagen bestehenden Einlagen und der gesamten Einlagen aufgeteilt werden. Das Verfahren, auf dessen Einzelheiten in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden kann, ist eingehend in Abschnitt H II der Veranlagungsrichtlinien für 1937 dargestellt.

Durch § 12 Absatz 3 der Siebenten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich ist für die Veranlagung der ostmärkischen Sparkassen für 1938 noch die Anwendung der materiellrechtlichen Vorschriften des Personalsteuergesetzes angeordnet worden.

Andererseits war es notwendig, die letzte Veranlagung der ostmärkischen Sparkassen nach österreichischem Recht möglichst einfach zu gestalten. Neben dem ordentlichen Verfahren ist daher durch Untewisierung des RdF (verkäuflicher RdF-Erlass vom 13. 3. 1939 S 2600 — 30 III) die Möglichkeit eines besonders vereinfachten Veranlagungsverfahrens zur Feststellung des Reinertrags für 1938 geschaffen worden. Die Sparkassen können sich zwischen der ordentlichen und der vereinfachten Veranlagung entscheiden. Für die vereinfachte Veranlagung ist Voraussetzung, daß die Sparkasse ihre Reichsmarkteröffnungsbilanz nach der Umstellungsverordnung vom 2. August 1938 (RGBl. I S. 985) auf den 1. Januar 1939 aufstellt.

Das vereinfachte Verfahren besteht darin, daß bei der Veranlagung für 1938 als steuerpflichtiger Reinertrag des Kalenderjahrs 1938 75 vom Hundert des für 1937 rechtskräftig festgestellten Reinertrags zugrunde gelegt werden. Der Satz von 75 vom Hundert ist gewählt worden, weil die Gewinne der ostmärkischen Sparkassen im Jahr 1937 in der Regel höher waren als im Jahr 1938. Nach dem so festgestellten Reinertrag richtet sich der § 100 des Personalsteuergesetzes gemäß anzuwendende Steuersatz. Unter den in § 100 Absatz 10 des Personalsteuergesetzes bezeichneten Voraussetzungen gilt ein begünstigter Steuersatz. Die Entscheidung, ob ein begünstigter Steuersatz anzuwenden ist, richtet sich selbstverständlich nach dem Geschäftsgebahren der Sparkassen im Wirtschaftsjahr 1938.

Will eine Sparkasse das vereinfachte Verfahren in Anspruch nehmen, so brauchte sie eine Steuererklärung für 1938 nicht abzugeben. Hat eine Sparkasse eine Steuererklärung für 1938 nicht abgegeben, so ist zu unterstellen, daß sie das vereinfachte Veranlagungsverfahren wählen will. Sparkassen, die das vereinfachte Verfahren nicht in Anspruch nehmen wollen, mußten dagegen ihre Steuererklärungen für 1938 bis spätestens zum 31. März 1939 abgeben.

Bei der Veranlagung im ordentlichen Verfahren sind die Besteuerungsgrundlagen nach den Vorschriften im II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes zu ermitteln. Das gilt insbesondere für die Bewertung der Wirtschaftsgüter, die Bemessung

der Abschreibungen, die Bildung von Rückstellungen und Posten der Rechnungsabgrenzung. Es ist jedoch die Abschreibungsfreiheit für betriebliche Anlagegüter auf Grund des § 2 der Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Österreichs vom 23. März 1938 anzuwenden.

Bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids für 1939 sind die Vorauszahlungen nach den bisherigen Bestimmungen zu entrichten. Sie werden jedoch auf ein Viertel des Betrags herabgesetzt, der nach österreichischem Recht festgesetzt worden ist oder festzusetzen gewesen wäre. Der Betrag von einem Viertel ist im Hinblick auf die ab 1939 einsetzende Besteuerung nach dem Deutschen Körperschaftsteuergesetz gewählt worden.

6. Gemeinnützige und mildtätige Körperschaften im allgemeinen

Nach österreichischem Recht konnte der Bundesminister für Finanzen Steuerbefreiung für solche Körperschaften gewähren, die auf die Förderung öffentlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei dauernd keinen oder einen wegen seiner verhältnismäßigen Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Reinertrag abwerfen. Die Befreiung konnte ganz, teilweise, befristet oder bedingt erfolgen. Hatte der Bundesminister die Befreiung erteilt, so waren die Steuerbehörden an diese Entscheidung gebunden. Sie waren damit einer Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbefreiung enthoben.

Anderes ist es nach dem Körperschaftsteuergesetz.

§ 4 Absatz 1 Ziffer 6 RStG gemäß sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, kraft Gesetzes von der Körperschaftsteuer befreit. Sie sind steuerpflichtig nur insoweit, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Ob ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig anzusehen ist, bestimmt sich nach den §§ 17 und 18 Steueranpassungsgesetz. Die übrigen Einzelheiten finden sich in den §§ 9 bis 12 der Ersten RStDV.

Die Finanzämter haben demnach in jedem einzelnen Fall selbständig zu prüfen, ob diese gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegeben sind. An die Entscheidung irgendeiner Verwaltungsstelle sind sie hierbei nicht gebunden. Eine Ausnahme bilden § 12 der Ersten RStDV gemäß nur die gemeinnützigen Wohnungs-, Siedlungs- und Heinstättenunternehmungen (Hinweis auf Abschnitt 8). Bei Unternehmungen dieser Art trifft eine andere Verwaltungsbehörde als das Finanzamt in einem besonderen Anerkennungs- oder Zulassungsverfahren die Entscheidung, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt sind. Fällt diese Entscheidung in bejahendem Sinn aus, so ist das Finanzamt hieran ohne weiteres gebunden. Die Steuerbehörden haben — wie z. B. nach der Ge-

meinnützigkeitsverordnung — nur die Möglichkeit, ein Verfahren auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beantragen, wenn sie zu der Auffassung gelangen sollten, daß die Voraussetzungen wieder fortgefallen sind.

Während also nach bisherigem österreichischen Recht die Steuerbefreiung gemeinnütziger oder mildtätiger Körperschaften den Finanzämtern so gut wie keine Arbeit verursachte, müssen sie sich in Zukunft in jedem Einzelfall mit den nicht immer ganz einfachen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung näher befassen. In der Mehrzahl der Fälle werden allerdings keine großen Steuerbeträge auf dem Spiel stehen. Es werden deshalb wohl keine Bedenken bestehen, wenn sich die Veranlagungsbeamten in der Ostmark in der ersten Übergangszeit gründlicher mit den mehr lohnenden Steuerfällen, als mit jedem kleinen Verein, der gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen will, auseinandersetzen. Es wird dies zweckmäßiger sein, als wenn bei der Arbeitsbelastung der Übergangszeit wegen jedes geringfügigen Betrags ein langwieriges Steuerstreitverfahren über diese zum Teil schwierigen Rechtsfragen in Gang gesetzt wird. Die gründliche Bearbeitung solcher Fälle kann später immer noch nachgeholt werden.

7. Satzungsängel und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bei gemeinnützigen und mildtätigen Körperschaften

Die Schwierigkeiten, die die Prüfung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit bereitet, sind mannigfacher Art. Es sollen in diesem Zusammenhang nur zwei davon herausgehoben werden, die in der letzten Zeit durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs eine besondere Bedeutung erlangt haben. Es sind das Satzungsfragen und Fragen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Eine Körperschaft, die Steuerfreiheit mit der Begründung in Anspruch nehmen will, daß sie gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolge, muß selbstverständlich eine gewisse Gewähr dafür bieten, daß ihre Tätigkeit und ihre Mittel keinen anderen als diesen Zwecken zugute kommen. Sie muß daher in ihrer Satzung die erstrebten Zwecke deutlich kennzeichnen. Sie muß außerdem aber auch § 10 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe b der Ersten RStDV gemäß in ihrer Satzung vorschreiben, daß bei ihrer Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke das Vermögen weiterhin für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden soll. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß eine Körperschaft jahrelang die Vorteile der Steuerbefreiung genießt und sich später, wenn sie genügend Mittel steuerfrei angesammelt hat, einer anderen, z. B. eigenwirtschaftlichen Tätigkeit zuwendet.

Es genügt hierbei nicht, daß die erstrebten Zwecke in der Satzung nur ganz allgemein bezeichnet werden. Insbesondere genügt es nicht, wenn z. B. nur angegeben wird, daß „gemeinnützige Zwecke“ oder „mildtätige Zwecke“ verfolgt werden. Diese Zwecke müssen vielmehr im einzelnen so genau bezeichnet werden, daß die Steuerbehörden

prüfen können, ob es sich tatsächlich um Zwecke im Sinn der §§ 17 und 18 StAnpG handelt.

Dieses Erfordernis stößt bei den Körperschaften, die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wollen, oft auf wenig Verständnis. Viele Körperschaften können auch bei Aufstellung ihrer Satzungen noch gar nicht angeben, welchen bestimmten Zwecken später bei ihrer Auflösung das angesammelte Vermögen zufallen soll. Eine große Zahl von Körperschaften, besonders ältere milde Stiftungen oder konfessionelle Organisationen, haben bisher überhaupt noch keine Satzungen aufgestellt. Diese Vereinigungen kommen meist mit dem Einwand, daß die Verwendung ihres Vermögens im Auflösungsfall dem ganzen Wesen der Vereinigung nach zu keinen anderen als gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken erfolgen könne. Oft führen sie auch in das Feld, das sie unter der Aufsicht des Staats oder anderer Stellen oder von Kirchnaufsichtsbehörden stünden, die, wie z. B. ein Bischof, über die Verwendung des Vermögens zu wachen hätten. Schwierigkeiten ergeben sich auch bei Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ebenfalls oft keine Satzungen oder Statuten haben.

Diesen Einwänden gegenüber muß aus berechtigten Gründen an dem Erfordernis genauer Festlegung der erstrebten Zwecke in der Satzung festgehalten werden. Wo überhaupt keine Satzungen bestehen, müssen solche grundsätzlich aufgestellt, und wo die Satzungen unvollständig sind, müssen sie ergänzt werden. Andererseits läßt es sich nicht verkennen, daß diese Schwierigkeiten mancher Körperschaft es unmöglich machen würden, in den Genuß der Steuerbefreiung zu gelangen. Es ist daher von verschiedenen Seiten eine Erleichterung im Verwaltungsweg angeregt worden. Diese Erleichterung soll darauf hinauslaufen, daß die Zwecke der Vermögensverwendung erst im Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls der bisherigen Zwecke bestimmter festgelegt zu werden brauchen. Hierbei ist u. a. an die Einschaltung des Finanzamts im Fall der Auflösung und an eine Nachholung der Besteuerung für die zurückliegende Zeit für den Fall gedacht, daß das Vermögen in Zukunft zu anderen als steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden soll. Inwieweit diesen Anregungen gefolgt werden kann, läßt sich noch nicht völlig übersehen. In der Praxis haben sich jedenfalls verschiedene Finanzämter schon mit einem ähnlichen Verfahren geholfen.

Für die Ostmark ergeben sich aus diesen Satzungerfordernissen in der Übergangszeit besondere Schwierigkeiten dadurch, daß das Körperschaftsteuergesetz bereits rückwirkend für die Veranlagung für 1938 eingeführt ist. Die Satzungerfordernisse des Deutschen Körperschaftsteuerrechts sind in der Regel strenger als die Anforderungen nach der bisherigen österreichischen Übung. Eine Umstellung für 1938 ist rückwirkend nicht mehr möglich. Viele Körperschaften, die bisher durch Anordnung des Bundesministeriums für Finanzen steuerlich begünstigt waren, würden allein wegen dieser Satzungsängel die Steuerbefreiung nicht mehr in Anspruch nehmen können. Das gleiche gilt für eine ganze Reihe anderer Körperschaften,

die zwar bisher nicht begünstigt waren, aber — abgesehen von den Satzungsanforderungen — die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach dem Deutschen Körperschaftsteuergesetz im Kalenderjahr 1938 erfüllt haben würden.

Trotz dieser Schwierigkeiten ist aber wohl nicht anzunehmen, daß für die Veranlagung in der Ostmark noch Überleitungsbestimmungen für die steuerliche Behandlung der gemeinnützigen und mildtätigen Körperschaften ergehen werden. Insbesondere ist nicht damit zu rechnen, daß die durch das Bundesministerium erteilten und mit der Einführung des Körperschaftsteuergesetzes hinfällig gewordenen Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen im Übergangsweg aufrecht erhalten bleiben. Diese Befreiungen tragen zu einem großen Teil noch sehr den Stempel des überwundenen Systems. Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit kann daher bei der Veranlagung für 1938 grundsätzlich nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt sind. Es erscheint aber wohl vertretbar, daß in besonders begründeten Fällen solchen Körperschaften, die lediglich wegen Fehlens formaler Voraussetzungen, also besonders wegen mangelhafter Satzungen, nicht in den Genuß der Steuerbefreiung gelangen würden, diese nicht versagt wird, sofern im übrigen die Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings würde wohl zu verlangen sein, daß die betreffenden Körperschaften die Satzungsängel spätestens bis Ende des Kalenderjahrs 1939 beheben.

Neu und nicht ganz einfach sind für den Veranlagungsbeamten in der Ostmark auch die Zweifelsfragen, die sich an die Abgrenzung des Begriffs des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs knüpfen.

Gemeinnützige und mildtätige Körperschaften genießen zwar Befreiung von der Körperschaftsteuer, wenn sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Sie sind aber in soweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht (z. B. ein gemeinnütziger Sportverein unterhält einen Kantinenbetrieb). Der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist in § 11 der Ersten RStDV näher umrissen.

Der innere Grund für diese Regelung liegt in dem seit der Steuerreform von 1934 immer stärker betonten Bestreben, gleiche Wettbewerbsverhältnisse dort zu schaffen, wo jemand sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt.

Die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs schließt aber die Steuerbefreiung nicht aus, sondern engt sie nur ein („insoweit“). Die Steuerbefreiung würde nur dann überhaupt ausgeschlossen sein, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb einen solchen Umfang und eine solche Bedeutung annimmt, daß man nicht mehr von ausschließlicher Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke reden kann. Die Körperschaft würde sich in einem solchen Fall vorwiegend eigenwirtschaftlichen Zwecken widmen (Hinweis auf § 17 Absatz 5 StAnpG).

Es gibt andererseits eine Reihe von steuerbegünstigten Bestrebungen, die sich überhaupt nur durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichen lassen. Als Beispiel mag der Betrieb eines Krankenhauses dienen. Die Betreuung von Kranken und damit die Förderung der Gesundheitspflege ist ohne Zweifel gemeinnützig. Eine Vereinigung, die sich dieses Ziel gesetzt hat, kann es aber im großen und ganzen nur durch den Betrieb eines Krankenhauses erreichen. Der Betrieb eines Krankenhauses ist aber ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinn des § 11 Absatz 1 der Ersten RStDV. Die Vereinigung würde daher mit den Einkünften aus dem Krankenhausbetrieb steuerpflichtig sein.

Dieses Ergebnis wäre unbefriedigend. Es würde damit letzten Endes eine Einschränkung der gemeinnützigen Betätigung auf wichtigen Gebieten erreicht werden.

Die Verwaltung und die Rechtsprechung haben daher für diese Fälle einen Ausweg gesucht und gefunden (Hinweis auf das Urteil des RFG vom 24. Juli 1937, RStBl. 1937 S. 1103). Steuerlich unschädlich soll ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dann sein, wenn er unmittelbar der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dient und wenn dieser steuerbegünstigte Zweck nicht anders als durch diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreicht werden kann. Bei Beurteilung der Frage, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, muß allerdings der Gesichtspunkt des Wettbewerbs in den Vordergrund gestellt werden. Der Maßstab, der für die Entscheidung dieser Frage anzulegen ist, muß ein sehr strenger sein und sich immer den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls anpassen. Für Krankenhäuser, bei denen der Wettbewerb immerhin eine gewisse Rolle spielt, hat die Rechtsprechung die bezeichneten Voraussetzungen dann als gegeben erachtet, wenn sie in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen (Hinweis auf die Regelung in § 8 der Zweiten GewStDV). Auch in anderen Fällen haben die Verwaltung und die Rechtsprechung mit Hilfe dieser Grundsätze wiederholt eine befriedigende und dem Volksempfinden gerechtwerdende Trennung zwischen steuerlich schädlichen und steuerlich unschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben vornehmen können. Es soll hier nur auf die Urteile des RFG vom 24. 9. 1937, RStBl. 1937 S. 1104 (Versorgung Minderbemittelter mit billiger Verpflegung), vom 27. 11. 1937, RStBl. 1938 S. 35 (Sonntagsblatt) und vom 28. 1. 1939, RStBl. 1939 S. 545 (Kriegsblindenvereine) hingewiesen werden.

8. Gemeinnützige Wohnungsunternehmungen

Nach österreichischem Recht genießen gemeinnützige Bauvereinigungen und Wohnungsunternehmungen eine begünstigte steuerliche Behandlung. Die Voraussetzungen sind im Personalsteuergesetz selbst nur zum Teil geregelt. Die Einzelheiten finden sich in einer Anzahl ergänzender Vorschriften.

§ 12 der Ersten RStDV gemäß sind gemeinnützige Wohnungs-, Siedlungs- und Heimstättenunternehmungen von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sie von den

hierfür zuständigen Behörden als gemeinnützig anerkannt worden sind. Das Finanzamt ist damit einer Nachprüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung im einzelnen Fall erfüllt sind, enthoben. Es ist an die Entscheidung der jeweils zuständigen Behörde gebunden (Hinweis auf Abschnitt 6).

Eine besonders große Bedeutung kommt in diesem Rahmen den auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 593) und der sie ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen zu. Es handelt sich hier um Unternehmungen, die sich sachungsgemäß und tatsächlich mit dem Bau von Kleinwohnungen in eigenem Namen befassen. Als Kleinwohnungen in diesem Sinn gelten nur solche Wohnungen, die eine nutzbare Wohnfläche von höchstens 75 qm haben (Artikel 9 Reichsausführungsverordnung vom 20. März 1931, RGBl. I S. 73). Die Anerkennung erfolgt durch die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Behörde. In der Regel ist dies der Regierungspräsident. Der zuständige Oberfinanzpräsident ist stets an dem Verfahren beteiligt. Die Anerkennung wirkt für das ganze Reichsgebiet. Gegen die Versagung der Anerkennung sind Rechtsmittel gegeben. Die Entziehung der Anerkennung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

In der Ostmark ist die Gemeinnützigkeitsverordnung bisher noch nicht eingeführt worden. Die bestehenden Vorschriften des Altreichs werden vorher noch einer Überprüfung unterzogen und erst in der neuen Fassung in der Ostmark in Kraft treten. Für die Ostmark ist somit die Vorschrift des § 12 der Ersten RStDV zunächst noch gegenstandslos. Es ist daher anzunehmen, daß die bisher in der Ostmark geltenden, der Gemeinnützigkeitsverordnung entsprechenden Steuerbegünstigungsvorschriften für gemeinnützige Wohnungsunternehmen in der Übergangszeit, also bis zur Einführung der Deutschen Gemeinnützigkeitsverordnung, noch Bedeutung behalten. Das wird nicht nur für die Voraussetzungen, sondern auch für das Ausmaß der Steuerbegünstigung zu gelten haben.

9. Orden und Kongregationen

Es erscheint angebracht, in diesem Zusammenhang kurz die Besteuerung der Orden und Kongregationen zu streifen.

Nach österreichischem Recht erfolgt die Besteuerung dieser Vereinigungen in der Weise, daß das gesamte Einkommen jedes einzelnen Ordenshauses auf die Ordensmitglieder gleichmäßig aufgeteilt. Mit den so ermittelten Einkommensbeträgen wurde jedes Ordensmitglied als Steuersubjekt zur Einkommensteuer herangezogen. Betrieb der Orden im Inland eine Erwerbsunternehmung oder übte er eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung aus (z. B. Brauerei, Weinhandel u. dgl.), so wurde der Reinertrag eines solchen Betriebs der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfen. Eine Körperschaftsteuer kam dem-

nach nach österreichischem Recht nicht in Betracht.

Nach Altreichsrecht ist es anders. Orden, Klöster, Kongregationen und ähnliche konfessionelle Vereinigungen werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften selbst zur Steuerleistung, und zwar zur Körperschaftsteuer herangezogen. Auf die Einzelheiten, insbesondere auf die Richtlinien der Betriebsprüfung, soll in diesem Rahmen nicht eingegangen werden. Die Rechtsentwicklung ist auf diesem Gebiet gegenwärtig noch in vollem Fluß. Es ist jedoch festzustellen, daß eine Verteilung des Einkommens der Orden usw. auf die einzelnen Ordensmitglieder im Sinn der bisherigen österreichischen Bestimmungen bereits für die Veranlagung für 1938 nicht mehr in Betracht kommt.

10. Pensions- und Unterstützungskassen

Zum Schluß soll ein Gebiet gestreift werden, das nicht nur im Altreich, sondern auch in der Ostmark mit dem zunehmenden Wirtschaftsaufschwung und dem Streben des nationalsozialistischen Staats nach besserer Zukunftssicherung des arbeitenden Menschengeschlechts eine zunehmende Bedeutung gewinnt. Es handelt sich um das Gebiet der zusätzlichen betrieblichen Gefolgschaftsfürsorge.

Auch nach österreichischem Recht waren die von Unternehmern für ihre Arbeiter und Angestellten errichteten Fonds, die die Versicherung für Fälle der Krankheit, Invalidität und des Alters oder die Zahlung von Witwen- und Waisenrenten u. ä. zum Gegenstand hatten, steuerlich begünstigt. Die Begünstigung konnte durch das Bundesfinanzministerium auf andere Berufskreise ausgedehnt werden.

§ 4 Abs. 1 Ziffer 7 RStG gemäß sind rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen von der Körperschaftsteuer befreit. Die näheren Anordnungen finden sich in den §§ 13 bis 17 der Ersten RStDV und in dem RdF-Erlaß vom 15. 12. 1939, RStBl. 1938 S. 1181. Bisher sind diese Bestimmungen im großen und ganzen noch nicht praktisch geworden, da für die seit längerer Zeit bestehenden Kassen die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Ziffer 10 RStG vom 10. August 1925 im Weg der Übergangsregelung aufrechterhalten worden ist. Durch den vorbezichneten RdF-Erlaß sind die noch offenen grundsätzlichen Fragen der Steuerbefreiung für diese Kassen zu einem gewissen Abschluß gebracht worden. Die Übergangsregelung ist daher bis zur Veranlagung für 1939 begrenzt worden. Auch im Altreich bildet die Handhabung der Steuerbefreiungsvorschriften für Pensions- und Unterstützungskassen zum großen Teil noch Neuland für den Veranlagungsbeamten.

Auf die Einzelheiten der Regelung soll hier nicht näher eingegangen werden (Hinweis auf den Aufsatz des Verfassers in DStZ 1939 Nr. 3). Es sollen nur die wichtigsten Gesichtspunkte kurz angedeutet werden:

a) Begünstigt sind nur die in § 4 Abs. 1 Ziffer 7 RStG aufgeführten Zwecke. Der

Kreis der begünstigten Zwecke beschränkt sich danach im wesentlichen auf das Gebiet, das auch die gesetzliche Sozialversicherung zum Gegenstand hat. Sonstige der Gefolgschaftsfürsorge dienende Einrichtungen (z. B. RdF-Kassen) sind auf Grund des § 4 Abs. 1 Ziffer 7 RStG nicht begünstigt, sondern nach allgemein steuerlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.

- b) Begünstigt sind nur rechtsfähige Kassen (§ 13 der Ersten RStDV). Das bedeutet gegenüber den Bestimmungen des RStG 1925 einen wesentlichen Fortschritt. Es soll damit ein gewisses Maß von Sicherheit dafür geboten werden, daß die für die Gefolgschaftsfürsorge bestimmte Vermögensmasse weder durch Zugriffe des hinter der Kasse stehenden Unternehmers noch durch Zugriffe der Gläubiger des Unternehmers gefährdet wird.
- c) Begünstigt sind grundsätzlich nur die sog. Wert- und die Konzernkassen (§ 13 Ziffer 1 der Ersten RStDV). Seit dem RdF Erlaß vom 15. 12. 1938 können aber auch Gruppenkassen in begründeten Fällen auf Antrag durch Einzelerlaß des RdF Steuerbefreiung erlangen. Gruppenkassen sind solche Kassen, deren Träger Geschäftsbetriebe desselben Wirtschaftszweigs sind (z. B. eine Kasse für alle Betriebe des Bankgewerbes). Diese Erweiterung dient der besseren Freizügigkeit der Gefolgschaftsangehörigen und ermöglicht auch kleineren Betrieben den Anschluß an eine Fürsorgeeinrichtung.
- d) Im übrigen ist zu unterscheiden, zwischen solchen Kassen, die einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewähren und solchen, die dies nicht tun. Die ersten müssen als Versicherungsunternehmungen aufgezo-gen sein (§ 14 Ziffer 1 der Ersten RStDV), da sich nur auf diesem Weg die wohl erworbenen Ansprüche der Gefolgschaft genügend sichern lassen. Die Kassen ohne Rechtsanspruch können dagegen jede beliebige Rechtsform (z. B. des eingetragenen Vereins, der rechtsfähigen Stiftung oder der GmbH.) wählen. Sie unterstehen keiner besonderen Aufsicht. Es ist lediglich bestimmt, daß die ausschließliche und unmittelbare Verwendung ihres Vermögens und ihre Einkünfte für die steuerbegünstigten Zweckesatzungsgemäß und tatsächlich genügend gesichert sein muß. Laufende Leistungen (also insbesondere Altersrenten), die bisher nur den Kassen mit Rechtsanspruch vorbehalten waren, sind seit dem RdF Erlaß vom 15. 12. 1938 auch den Kassen ohne Rechtsanspruch, die zunächst als bloße Unterstützungskassen für einzelne Notfälle gedacht waren, gestattet.

Da die Veranlagung zur Körperschaftsteuer bereits rückwirkend für 1938 nach dem Deutschen Körperschaftsteuergesetz erfolgt, ist es den österreichischen Unternehmern nicht möglich, ihre der Gefolgschaftsfürsorge dienenden Einrichtungen rechtzeitig auf die zum Teil strengeren Voraussetzungen des Altrechts umzustellen. Es ist daher angeregt worden, daß die bisherigen österreichischen Vorschriften für die

Übergangszeit für die bereits bestehenden Einrichtungen weiter gelten sollen. Damit würden die nach den österreichischen Vorschriften steuerbegünstigten Vereinigungen und Fonds auch bei der Körperschaftsteueranlagung für 1938 und 1939 steuerfrei zu behandeln sein. Falls eine Regelung in diesem Sinn erfolgen sollte, wird man verlangen müssen, daß diese Einrichtungen sich auf die Voraussetzungen des Körperschaftsteuergesetzes und der ergänzenden Vorschriften spätestens bis zum Ende des Kalenderjahrs 1939 umstellen und daß neu zu gründende Kassen von vornherein diese Voraussetzungen erfüllen müssen.

11. Zuwendungen an soziale Kassen

Die Steuerbefreiungsvorschriften für Pensions- und Unterstützungskassen finden ihre notwendige Ergänzung in den Bestimmungen über die steuerliche Behandlung von Zuwendungen an diese Kassen.

Zuwendungen an solche der Gefolgschaftsfürsorge dienende Einrichtungen waren nach österreichischem Recht steuerlich begünstigt. Sie bildeten unter bestimmten Voraussetzungen eine Abzugspost.

Nach Altrecht ist für die Behandlung von Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen des Betriebs eines Steuerpflichtigen Abschnitt 3 des RdF Erlasses vom 15. 12. 1938 maßgebend. Danach sind solche Zuwendungen als abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln, die an eine steuerbefreite Kasse erfolgen. Sie müssen sich jedoch in angemessenem Rahmen halten. Zuwendungen sind daher nur insoweit abzugsfähig, als sie 20 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme, die der Steuerpflichtige im Jahr der Zuwendung für die Leistungsberechtigten der Kasse aufwendet, nicht übersteigen. Der Abzug wird nur dann gewährt, wenn die Zuwendung in dem der Einkommensermittlung zugrunde liegenden Wirtschaftsjahr oder in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung des Geschäftsergebnisses des betreffenden Wirtschaftsjahrs erfolgt und wenn spätestens in diesem Zeitpunkt alle Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der Kasse erfüllt sind. Zuwendungen an Kassen, die nicht steuerbefreit sind, bilden Betriebsausgaben nur in der Höhe, in der aus der Kasse in demselben Wirtschaftsjahr Leistungen tatsächlich gewährt worden sind.

Diese Grundsätze bilden ein weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Steuerpflichtigen, die sich sozial betätigen wollen. Sie sind im Altrecht nach dem RdF Erlaß vom 15. 12. 1938 von der Veranlagung für 1939 ab anzuwenden. Es ist vielfach der Wunsch geäußert worden, sie in der Ostmark bereits bei der Veranlagung für 1938 gelten zu lassen. Falls diesem Wunsch entsprochen werden sollte, würde die Abzugsfähigkeit auch für Zuwendungen an solche Kassen gelten müssen, die im Weg der Übergangsregelung nach bisherigem österreichischem Recht ihre Steuerbefreiung etwa beibehalten sollten (Hinweis auf Abschnitt 10).

12. Schlußbemerkung

Die vorstehenden Ausführungen haben sich im wesentlichen auf die persönliche Steuerpflicht und die persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen beschränkt, da hier die Überleitung von dem bisherigen österreichischen Recht zum Altreichsrecht einige Übergangsbestimmungen erfordert.

Hinsichtlich der sachlichen Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen wird die Umstellung von dem bisherigen österreichischen Recht auf das Reichsrecht voraussichtlich noch weniger Schwierigkeiten bereiten, da auch hier weitgehende Übereinstimmung zwischen den entsprechenden Bestimmungen besteht (Hinweis auf den Aufsatz von Zülow in DStZ 1939 Nr. 4).

Durch § 1 Ziffer 10 der Siebenten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 17. Dezember 1938 ist in der Ostmark auch die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 des Gesetzes über Steuer-

erleichterungen vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 491) eingeführt worden. Diese Vorschrift beschränkt sich allerdings nicht allein auf die Körperschaftsteuer. Sie gibt dem Reichsminister der Finanzen die Ermächtigung, bestimmte Unternehmungen ganz oder teilweise von den laufenden Steuern zu befreien. Es muß sich um Unternehmungen handeln, die neue Herstellungsverfahren entwickeln und in der Gütererzeugung anwenden oder die neuartige Erzeugnisse herstellen. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß für die neuen Verfahren oder Erzeugnisse ein überragendes Bedürfnis der gesamten deutschen Volkswirtschaft besteht und daß die Freistellung von Steuern nicht zu einem unmittelbaren Wettbewerb mit Unternehmungen führt, die am 15. Juli 1933 in der Deutschen Volkswirtschaft bereits bestanden haben. Voraussetzungen und Verfahren sind ausführlich in dem RdF Erlaß vom 20. 8. 1933 (MStBl. 1933 S. 832) dargestellt.

Zur einkommensteuerlichen Behandlung des Ausscheidens von Gesellschaftern aus Personengesellschaften

Von Regierungsrat Dr. Dr. Lenski, Lehrer an der Reichsfinanzschule Ilmenau

Inhalt:

1. Allgemeines,
2. Behandlung einer festen Abfindung über dem Nennbetrag des Kapitalkontos,

3. Behandlung einer festen Abfindung unter dem Nennbetrag des Kapitalkontos,
4. Abfindung in Renten,
5. Abfindung durch Gewinnbeteiligung,

1. Allgemeines

Der Bestand der Teilhaber von Personengesellschaften ist Veränderungen unterworfen. Ein Gesellschafter kann sterben und scheidet dadurch zwangsläufig aus der Gesellschaft aus. In vielen Fällen lösen Gesellschafter auch freiwillig ihr Vertragsverhältnis zu den anderen Gesellschaftern aus irgendwelchen Gründen.

Scheidet ein Gesellschafter freiwillig oder durch Tod aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft im allgemeinen nach bürgerlichem Recht dadurch aufgelöst, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Für das Einkommensteuerrecht ist in Abweichung von dem bürgerlichen Recht nach dem RFG-Urteil vom 19. Dezember 1931 VI A 1017/31 davon auszugehen, daß der Tod eines Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft grundsätzlich nicht zur Folge hat, wenn die Gesellschaft tatsächlich fortgeführt wird. Das gleiche gilt für das freiwillige Ausscheiden eines Gesellschafters.

Das Ausscheiden eines Gesellschafters stellt sich für die verbleibenden Gesellschafter deshalb nur als Betriebsvorfall dar. Das hat zur Folge, daß im allgemeinen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens keine einheitliche Gewinnfeststellung vorzunehmen ist. Im RFG-Urteil vom 25. Mai 1938 VI 230/38, MStBl. 1938 S. 718 ist hierzu gesagt:

„Nach der bisherigen Rechtsprechung des RFG bildet das Ausscheiden von Gesellschaftern aus einer OG lediglich einen Geschäftsvorfall im Betrieb des oder der verbleibenden Gesellschafter. Es ist, von Sonderfällen abgesehen, weder für den Zeitpunkt

des Ausscheidens der Gesellschafter eine einheitliche Gewinnfeststellung durchzuführen, noch ist der Gewinnanteil der im Lauf des Geschäftsjahrs ausscheidenden Gesellschafter bei einer einheitlichen Gewinnfeststellung zu berücksichtigen.“

Als Zeitpunkt des Ausscheidens eines Teilhabers kann von den Gesellschaftern nicht willkürlich ein anderer Tag als der wirkliche Tag des Ausscheidens bestimmt werden. Für die Einkommenbesteuerung sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Vordatierungen und Rückdatierungen sind ebenso wie bei der Entstehung von Personengesellschaften im allgemeinen unbeachtlich. In der Zustimmung eines Gesellschafters zu einem Vertrag, wonach das Ausscheiden des Teilhabers auf einen früheren Zeitpunkt als den wirklichen Tag des Ausscheidens zurückbezogen werden soll, kann aber ein Verzicht des Gesellschafters auf einen Teil des ihm erwachsenen Gewinns zugunsten der anderen Gesellschafter erblickt werden.

Das Ausscheiden eines Teilhabers stellt für die verbleibenden Gesellschafter, wie oben erwähnt, nur einen Betriebsvorfall dar. Ihre Gesellschaft wird durch das Ausscheiden des Mitgesellschafters also nicht aufgelöst. Bestand eine Gesellschaft nur aus zwei Gesellschaftern, so wird das Unternehmen durch das Ausscheiden des einen Teilhabers in ein Einzelunternehmen umgewandelt. Auch hier liegt nicht die Aufgabe des von der Personengesellschaft betriebenen Geschäfts und die Begründung eines neuen Geschäfts durch den verbliebenen Gesellschafter, sondern die Fortführung des bisherigen Geschäfts in der Form des Einzelunternehmens vor. Die Auf-

lösung des Gesellschaftsverhältnisses bedeutet für den verbliebenen Gesellschafter deshalb nur eine Maßnahme innerhalb seines Geschäftsbetriebs.

Bei dem Ausscheiden eines Teilhabers aus einer Gesellschaft, die nur aus zwei Mitunternehmern besteht, tauchen die gleichen Rechtsfragen auf wie bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft mit mehr als zwei Teilhabern. In den folgenden Ausführungen wird im allgemeinen von solchen Fällen ausgegangen, in denen eine Gesellschaft auch nach dem Ausscheiden eines Teilhabers als Gesellschaft fortbesteht. Es ist dabei zu beachten, daß die Ausführungen in genau der gleichen Weise für solche Fälle gelten, in denen die Gesellschaft durch das Ausscheiden eines Teilhabers in ein Einzelunternehmen umgewandelt wird.

Ist das Ausscheiden eines Teilhabers für den oder die verbleibenden Gesellschafter nur ein Betriebsvorfall, so ist für sie eine an den ausscheidenden Gesellschafter gezahlte Abfindung zunächst eine Betriebsausgabe. Die Behandlung dieser Betriebsausgaben ist verschieden, je nachdem aus welchen Gründen und in welcher Form die Abfindungen gezahlt werden. Der Form nach sind Abfindungen durch einen festen Betrag, Abfindungen durch Renten und Abfindungen durch Gewinnbeteiligung zu unterscheiden. Bei den festen Abfindungen ist die Sachlage weiter danach verschieden zu beurteilen, ob der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung über oder unter dem Nennbetrag seines Kapitalkontos erhält.

2. Behandlung einer festen Abfindung über dem Nennbetrag des Kapitalkontos

Scheidet ein Gesellschafter gegen eine Abfindung aus, so erwerben die verbleibenden Gesellschafter dadurch den Anteil des ausscheidenden Teilhabers an den Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens für den Betrag der Abfindung. Entspricht die Abfindung dem Nennbetrag des Kapitalkontos des ausgeschiedenen Gesellschafters, so ist einkommensteuerlich nichts zu veranlassen. Die Abfindungszahlung bewirkt dann für die Gesellschaft bilanzmäßig weder einen Gewinn noch einen Verlust.

Anders liegen die Verhältnisse, wenn ein ausscheidender Gesellschafter eine Abfindung erhält, die über dem Nennbetrag seines Kapitalkontos liegt. Hier muß sich die Abfindung für die Gesellschaft als Verlust auswirken, wenn nicht zum Ausgleich derjenige Teil der Abfindung, der über dem Nennbetrag des Kapitalkontos liegt, aktiviert wird. Es entsteht die Frage, ob eine Aktivierung des Mehrbetrags vorzunehmen ist und gegebenenfalls in welcher Weise.

Eine Aktivierungspflicht ist für alle diejenigen Fälle zu bejahen, in denen der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters an den Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens mehr wert ist als den bloßen Nennbetrag des Kapitalkontos. Die verbliebenen Gesellschafter haben durch den Erwerb des Anteils Werte erlangt, die über den bisherigen Buchwerten liegen. Für diese Mehrwerte haben die verbliebenen Gesellschafter den Mehrbetrag der Abfindung aufgewendet. Die Gesellschafter dürfen deshalb den Mehrbetrag der Abfindung nicht als Betriebsausgabe buchen, sondern müssen den Mehrbetrag aktivieren,

weil der Mehrbetrag Anschaffungskosten für Anteile an Wirtschaftsgütern darstellt.

Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß die verbliebenen Gesellschafter dem ausgeschiedenen Teilhaber nur deswegen mehr als den Nennbetrag seines Kapitalkontos gezahlt haben, weil ihnen der Anteil einen höheren Wert zu haben schien. Das ist jedenfalls immer dann anzunehmen, wenn der ausgeschiedene Gesellschafter nicht von den Mitgesellschaftern darum zum Austritt gedrängt worden ist, weil sie ihn für eine wirtschaftliche Belastung oder sogar für eine Gefahr für das Weiterbestehen der Gesellschaft hielten.

Der Mehrbetrag der Abfindung ist demnach regelmäßig ein Entgelt für den Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters an den stillen Rücklagen des Unternehmens und einem etwaigen in zwischen entstandenen Geschäftswert. Ist einem ausgeschiedenen Gesellschafter eine Abfindung gewährt worden, die über dem Nennbetrag seines Kapitalkontos liegt, so ist zuerst zu prüfen, ob in den Anlagegütern des Unternehmens stille Rücklagen stecken. Sind stille Rücklagen vorhanden, so ist der Mehrbetrag der Abfindung einschließlich der Auseinanderziehungskosten bei den Anlagegütern zu aktivieren, deren Buchwerte hinter den Teilwerten zurückbleiben. Die Aktivierung darf aber nur anteilig erfolgen, d. h. nur im Verhältnis des Kapitalkontos des ausgeschiedenen Gesellschafters zu den anderen Kapitalkonten. Von dem Unterschied zwischen dem Buchwert und dem Teilwert eines Anlageguts darf also nur derjenige Teil in Folge der Aktivierung der Anschaffungskosten buchmäßig in Erscheinung treten, der nach dem Stand der Kapitalkonten zum Vermögensanteil des ausgeschiedenen Gesellschafters gehörte.

Kann der Mehrbetrag der Abfindung nicht auf die bezeichnete Weise aktiviert werden, so ist der Restbetrag als Betriebsbestehenswert zu aktivieren. Hinweis auf die *RG*-Urteile vom 14. März 1928 VI A 489/27, *RSBl.* 1928 S. 116 und vom 27. April 1938 VI 208/38, *RSBl.* 1938 S. 662.

Zur Abfindung gehören selbstverständlich nicht nur Barzahlungen, Banküberweisungen usw., sondern auch Zuwendungen von Sachwerten oder die Übernahme von Schulden des ausgeschiedenen Gesellschafters durch die Gesellschaft. Hatte der ausgeschiedene Gesellschafter ein negatives Kapitalkonto, so ist auch der Verzicht der verbliebenen Gesellschafter auf den Ausgleich des negativen Kapitalkontos als Teil der Abfindung anzusehen.

Zur Vermeidung der Aktivierung eines Geschäftswerts kann von den verbliebenen Gesellschaftern nicht vorgebracht werden, der ausgeschiedene Teilhaber habe deswegen als Abfindung mehr als den Nennbetrag seines Kapitalkontos erhalten, weil er für seine Arbeit im Betrieb der Gesellschaft keine ausreichende Vergütung erhalten habe. Dieser Einwand würde gerade dafür sprechen, daß in dem Betrieb ein Geschäftswert vorhanden ist. Hinweis auf das *RG*-Urteil vom 12. August 1936 VI A 545/36, *RSBl.* 1936 S. 1083.

In vielen Fällen wollen die verbliebenen Gesellschafter den auf die bezeichnete Weise aktivierten Geschäftswert schon im folgenden Jahr oder in späteren Jahren ganz oder teilweise wieder abschrei-

ben. Absetzungen für Abnutzung vom Geschäftswert sind grundsätzlich unzulässig. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert sind dagegen an sich statthaft. Eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert kann nach dem *RFG-Urteil* vom 12. August 1936 VI A 545/36, *RStBl.* 1936 S. 1083 dann vorgekommen werden, wenn der Gesamtwert des Unternehmens niedriger ist als das gesamte aus der Bilanz sich ergebende Kapital einschließlich des Geschäftswerts.

Eine Aktivierung des Mehrbetrags der Abfindung ist nicht in allen Fällen möglich und zulässig. Im allgemeinen ist zwar anzunehmen, daß der Betrag, der über den Nennbetrag des Kapitalkontos hinaus gezahlt wird, ein Entgelt für den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an den stillen Rücklagen des Unternehmens oder an einem Geschäftswert darstellt. Es ist aber auch denkbar, daß durch den Teil der Abfindung, der über dem Nennbetrag des Kapitalkontos liegt, Gegenwerte nicht erlangt werden und nach der Sachlage auch nicht in Betracht kommen. Das ist besonders dann der Fall, wenn es sich bei dem ausgeschiedenen Gesellschafter um einen sogenannten lästigen Gesellschafter handelt.

Ein Gesellschafter ist dann als ein lästiger Gesellschafter anzusehen, wenn er nach Auffassung der Mitgesellschafter durch sein Verhalten den Betrieb empfindlich schädigt und deshalb von den Mitgesellschaftern zum Ausscheiden veranlaßt wird.

Im *RFG-Urteil* vom 27. April 1938 VI 208/38, *RStBl.* 1938 S. 662 ist zum Begriff des lästigen Gesellschafters ausgeführt:

„Die Annahme der Beschwerdeführerin . . . als lästiger Gesellschafter sei grundsätzlich der anzusehen, der ein negatives Kapitalkonto habe, trifft nicht zu. Als lästiger Gesellschafter kommt im allgemeinen nur ein Gesellschafter in Betracht, bei dem die anderen Gesellschafter davon ausgehen, daß er durch sein Verhalten den Betrieb wesentlich schädige, so daß es im betrieblichen Interesse angebracht sei, ihn auszuschalten. Das kann häufig bei Gesellschaftern mit negativem Kapitalkonto der Fall sein, in vielen Fällen werden solche aber den Betrieb nicht stören.“

Zahlen die verbleibenden Gesellschafter dem lästigen Teilhaber eine Abfindung, die über dem Nennbetrag seines Kapitalkontos liegt, nur um ihn dadurch zum Ausscheiden zu veranlassen, damit er nicht mehr durch seine weitere Anwesenheit den Betrieb schädigen kann, so bedeutet die erhöhte Abfindung für die Gesellschaft im allgemeinen einen Verlust. Der Verlust lag in dem Vorhandensein des lästigen Gesellschafters, war aber bislang nicht verwirklicht und tritt erst durch die erhöhte Abfindung in Erscheinung.

Der Mehrbetrag der Abfindung kann von der Gesellschaft in einem solchen Fall in vollem Umfang als Betriebsunkosten behandelt werden. Für eine Aktivierung ist dann kein Raum. Es bleibt allerdings auch hier in jedem Fall besonders zu prüfen, ob der Mehrbetrag der Abfindung nur dazu bestimmt war, den lästigen Gesellschafter zum Ausscheiden zu bewegen, oder ob er nicht doch ganz oder zum Teil als Entgelt für einen Anteil an stillen Reserven oder einem Geschäftswert gedacht war. Es ist auch stets zu untersuchen, ob die Abfindung über dem Wert des

Anteils (nicht nur über dem Nennbetrag des Kapitalkontos) des ausgeschiedenen Gesellschafters liegt. Nur soweit die Zahlung den Anteilswert übersteigt, kann sie als Verlust behandelt werden.

Der Mehrbetrag der Abfindung wird im allgemeinen nur dann zu dem Zweck gezahlt sein, den lästigen Gesellschafter zum Ausscheiden zu veranlassen, wenn sich der lästige Gesellschafter gegenüber den Mitgesellschaftern in einer günstigen Verhandlungslage befand und seine Austrittserklärung durch die Geldzuwendung gewissermaßen erkaufte werden mußte. War die Gesellschaft aber in der Lage, auf den Gesellschafter einen Druck auszuüben und ihn zum Ausscheiden zu zwingen, so bestand für die Gesellschaft kein Anlaß, dem lästigen Gesellschafter mehr zu zahlen, als sein Anteil wert war. In einem solchen Fall würde eine Vermutung dafür sprechen, daß eine erhöhte Abfindung als Entgelt für den Anteil an einem Geschäftswert gedacht war.

Bevor eine erhöhte Abfindung auf Geschäftswert aktiviert wird, ist zu prüfen, ob in dem Betrieb überhaupt ein Geschäftswert in nennenswertem Umfang entstehen konnte. Bei den meisten Gewerbezweigen ist die Entstehung eines größeren Geschäftswerts denkbar. Bei einem auf die persönliche Tätigkeit der Unternehmer, ihre Gewandtheit im Ausnutzen spekulativer Möglichkeiten und persönlicher Erfahrungen abgestellten Gewerbe, z. B. einer Viehhaltung, ist nach dem *RFG-Urteil* vom 27. Januar 1932 VI A 1495/31, *RStBl.* 1932 S. 463 die Bildung eines Geschäftswerts in beträchtlicher Höhe kaum möglich. Wird in einem Betrieb dieser Art einem ausscheidenden Gesellschafter eine erhöhte Abfindung gezahlt, so ist besonders zu prüfen, ob der Mehrbetrag Entgelt für einen anteiligen Geschäftswert sein sollte oder nur dazu bestimmt war, einen lästigen Gesellschafter zum Ausscheiden zu bewegen.

Erhält ein Gesellschafter bei seinem Ausscheiden eine Abfindung für künftige, ihm durch das vorzeitige Ausscheiden entstehende Gewinnansprüche, so braucht der verbleibende Gesellschafter die Abfindung nicht zu aktivieren. Im Fall des *RFG-Urteils* vom 22. November 1933 VI A 1203/32, *RStBl.* 1934 S. 329 hatten A und X auf die Dauer von 11 Jahren eine *D&G* errichtet. Nach Ablauf des Zeitraums (am 31. Dezember 1930) sollte X aus der *D&G* ausscheiden und in die Fortführung des Betriebs durch A allein unter Beibehaltung der Firma willigen. Bei dem Ausscheiden sollte X lediglich seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechend der letzten Jahresbilanz erhalten, wobei die Aktivposten auf ihren etwaigen wirklichen höheren Wert erhöht werden sollten.

Durch Vertrag vom 5. Februar 1927 vereinbarten die beiden Gesellschafter das Ausscheiden des Teilhabers X bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1927. Hierbei wurde bestimmt, daß X rund 7000 *RM* mehr erhalten sollte, als sein Kapitalkonto betrug. Nach den Feststellungen des Finanzamts sollte der Mehrbetrag nicht zur Abgeltung etwaiger stiller Reserven oder eines anteiligen Geschäftswerts bestimmt sein, sondern er sollte lediglich die Gewinnansprüche abgelteten, die X noch zugestanden hätten, wenn er in den Jahren 1927 bis 1930 noch Gesellschafter geblieben wäre.

Der RFG hat es in diesem Fall für zulässig erklärt, daß der Mehrbetrag der Abfindung von A als laufende Betriebsausgabe behandelt wurde, weil A durch das Ausscheiden von X kein aktivierungsfähiges Wirtschaftsgut, sondern nur die Befreiung von der Verpflichtung, seine künftigen Gewinne mit X teilen zu müssen, erlangt hat.

3. Behandlung einer festen Abfindung unter dem Nennbetrag des Kapitalkontos

In manchen Fällen erhalten Gesellschafter bei ihrem Ausscheiden Abfindungen, die unter dem Nennbetrag ihres Kapitalkontos liegen. Die geringere Zahlung kann ihren Grund darin haben, daß die Buchwerte der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens höher sind als die Teilwerte und daß deshalb auch bei Berücksichtigung der stillen Rücklagen der wirkliche Wert des Vermögensanteils des ausscheidenden Gesellschafters niedriger ist als der Nennbetrag seines Kapitalkontos.

Es ist auch möglich, daß ein ausscheidender Gesellschafter eine Abfindung unter dem Nennbetrag seines Kapitalkontos erhält, obwohl der Wert des Vermögensanteils dem Nennbetrag des Kapitalkontos mindestens gleichkommt. In einem solchen Fall wendet der ausscheidende Gesellschafter einen Teil seines Vermögensanteils den Mitgesellschaftern schenkungsweise zu oder er veräußert seinen Vermögensanteil an die Mitgesellschafter aus irgendwelchen Gründen zu einem Preis, der unter dem wirklichen Wert liegt.

Für den oder die verbleibenden Gesellschafter entsteht in Fällen dieser Art durch den Erwerb des Anteils kein Gewinn. Haben sie den Anteil günstig erworben, so stellt die Abfindung an den ausgeschiedenen Gesellschafter für die verbliebenen Gesellschafter den Anschaffungspreis für den Anteil dar. Die verbliebenen Gesellschafter müssen deshalb die Werte, die von dem ausgeschiedenen Gesellschafter auf sie übergegangen sind, in der dem Erwerb des Anteils folgenden Bilanz zum Anschaffungspreis einsetzen. Sie müssen also die Buchwerte um den Unterschiedsbetrag zwischen Abfindung und Nennbetrag des Kapitalkontos herabsetzen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der ausgeschiedene Gesellschafter deswegen eine geringere Abfindung erhalten hat, weil der wirkliche Wert seines Anteils dem Nennbetrag des Kapitalkontos nicht entspricht.

Bei der Herabsetzung der Buchwerte sind nach dem RFG-Urteil vom 23. März 1938 VI 704/37, RStBl. 1938 S. 639 regelmäßig nur die Gegenstände des Anlagevermögens zu berücksichtigen. Die Herabsetzung erfolgt zweckmäßigerweise im Verhältnis zu den angelegten Werten.

Das gleiche sachliche Ergebnis wie durch die Herabsetzung der Buchwerte kann durch die Bildung eines Passivpostens „Negativer Firmenwert“ erreicht werden. Zweckmäßigerweise wird aber von der Bildung eines solchen Passivpostens abgesehen, zumal dadurch Unklarheiten entstehen können. Auf jeden Fall ist zu beachten, daß eine Auflösung des Passivpostens mit gewinnerhöhender Wirkung nicht zulässig wäre. Hinweis auf das RFG-Urteil vom 23. März 1938 VI 704/37, RStBl. 1938 S. 639.

Veräußert ein Gesellschafter seinen Anteil zu einem Betrag, der unter dem Wert des Anteils liegt, so kann eine gemischte Schenkung gegeben sein. Voraussetzung für die Annahme einer gemischten Schenkung wäre nach dem RFG-Urteil vom 17. August 1938 VI 498/38, RStBl. 1938 S. 1068, daß die Parteien sich über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig wären und daß die Empfänger bereichert wären. In einem solchen Fall ist Schenkungssteuer zu erheben, wenn auch die sonstigen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Für den Beschenkten kann durch die Schenkung aber kein Gewinn entstehen, weil er § 5 EStB 1939 gemäß verpflichtet ist, die Buchansätze seines Rechtsvorgängers fortzuführen. Das gilt selbstverständlich nicht nur für die Fälle der teilweisen, sondern auch der gänzlichen schenkungsweise Übertragung eines Anteils.

Die Rechtslage ist die gleiche, wenn in einem Gesellschaftsvertrag vereinbart ist, daß im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters dieser oder seine Erben nur Anspruch auf Auszahlung des buchmäßigen Kapitalkontos haben, die offenen und stillen Reserven jedoch den verbleibenden Gesellschaftern zufallen sollen. Hier entsteht aus dem Anfall der offenen und stillen Reserven für die verbleibenden Gesellschafter nach dem RFG-Urteil vom 28. August 1935 VI A 337/34, RStBl. 1935 S. 1512 ebenfalls kein steuerpflichtiger Gewinn, weil sie die Buchwerte fortführen müssen. Ein Gewinn entsteht erst, wenn die stillen Rücklagen infolge Veräußerung der Wirtschaftsgüter in Erscheinung treten.

4. Abfindung in Renten

Ausscheidende Gesellschafter erhalten von den Mitgesellschaftern nicht selten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit der Höhe nach vertraglich festgelegte Zahlungen. Es handelt sich dabei um Renten, die von dem künftigen Erfolg des Unternehmens unabhängig sind. Die Renten werden oft neben einer festen Zahlung in Höhe des Kapitalkontos gewährt. Das gilt besonders für Versorgungsrenten und Abfindungen an lästige Gesellschafter.

Ist die Verpflichtung zur Rentenzahlung vor oder in der Inflation begründet worden und bestand sie demnach am 1. Januar 1925 (Stichtag der Einkommensteuereröffnungsbilanz), so sind die Zahlungen als laufende Betriebsausgaben zu behandeln. Eine Passivierung der Last kommt nicht in Betracht, weil mit Rücksicht auf die Inflation unter die vor dem 1. Januar 1925 liegende Zeit ein Strich gezogen werden sollte.

Rentenverpflichtungen, die nach dem Stichtag für die Einkommensteuereröffnungsbilanz entstanden sind, sind je nach ihrem Rechtsgrund verschieden zu behandeln. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen Renten, die dem ausgeschiedenen Gesellschafter als Abfindung gewährt werden, weil der Wert seines Anteils höher ist als der Nennbetrag seines Kapitalkontos, zwischen Renten, die als Abfindung an lästige Gesellschafter gedacht sind, um sie zum Austritt aus der Gesellschaft zu bewegen, und Versorgungsrenten. Aus welchen Gründen eine Rente gezahlt wird, kann nur nach der Sachlage des Einzelfalles geprüft werden.

Für die Behandlung der Rentenzahlungen bei der Gesellschaft sind in der Rechtsprechung des RFG,

insbesondere in den RFG-Urteilen vom 23. März 1932 VI A 926/30, RStBl. 1932 S. 705 und vom 16. November 1932 VI A 1501/31, RStBl. 1933 S. 80 folgende Grundsätze entwickelt worden:

1. Der Anteil eines Gesellschafters ist mehr wert als der Nennbetrag seines Kapitalkontos. Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden als Entgelt für die Überlassung seines Anteils eine vom künftigen Erfolg des Unternehmens unabhängige Rente. In diesem Fall ist die Rentenlast zu kapitalisieren. Soweit der kapitalisierte Betrag die Buchwerte der Wirtschaftsgüter übersteigt, die die Gesellschaft von dem ausgeschiedenen Gesellschafter gegen Gewährung der Rente erworben hat, muß die Gesellschaft einen entsprechenden Besitzposten bilden. Die Gesellschaft muß gleichzeitig die Rentenlast in vollem Umfang passivieren. Der Passivposten ist entsprechend der Verkürzung der Laufzeit der Rente abzuschreiben.

Es ist auch möglich, daß der Gesellschafter in Höhe seines Kapitalkontos eine feste Abfindung erhält und daß ihm außerdem als Abfindung für seinen Anteil an den im Geschäft stekenden stillen Rücklagen und dem Geschäftswert eine Rente gewährt wird. In diesem Fall ist die Rentenlast in voller Höhe zu aktivieren und zu passivieren.

Durch den Zwang der gleichzeitigen Aktivierung und Passivierung wird erreicht, daß der Gesellschaft durch die Rentenzahlung im allgemeinen buchmäßig kein Verlust entsteht. Es tritt also derselbe Erfolg ein, der durch den Zwang zur Aktivierung der erworbenen Werte in den wirtschaftlich gleich liegenden Fällen erstrebt wird, in denen ein Gesellschafter eine feste Abfindung über den Nennbetrag seines Kapitalkontos erhält.

2. Ein Gesellschafter wird von den Mitgesellschaftern als lästig empfunden. Hinweis auf Abschnitt 3. Er erhält deshalb von der Gesellschaft neben der Abfindung für seinen Kapitalanteil für eine bestimmte Zeit eine Rente zugesichert. Die Rentenzusicherung hat den Zweck, den lästigen Gesellschafter zum Ausscheiden aus der Gesellschaft zu bewegen. Die verbleibenden Gesellschafter erlangen in einem Fall dieser Art als Gegenwert für die Rentenzahlung keine Wirtschaftsgüter, sondern sie werden nur von einer Last befreit, nämlich der Gefahr, die das Vorhandensein des lästigen Gesellschafters für den Betrieb bedeutete. Für den Ansatz eines Aktivpostens besteht deshalb keine Möglichkeit.

Die Übernahme der Rentenzahlungen stellt für die Gesellschaft eine Verpflichtung dar, die den Gewinn des Unternehmens im Geschäftsjahr ihrer Entstehung belastet. Der kapitalisierte Betrag der Rente ist daher zu passivieren. Von dem Passivposten sind entsprechend der Verkürzung der Laufzeit der Rente Abschreibungen zu machen.

3. Ein Mitunternehmer hat sich für den Fall seines Ausscheidens durch Tod oder wegen seines Alters im Gesellschaftsvertrag oder bei seinem Austritt ausbedungen, daß ihm, seiner Witwe oder seinen Kindern eine Rente gezahlt wird. Die Rente soll gewöhnlich lebenslanglich oder für eine bestimmte Zeit gewährt werden. Rentenzahlungen an Wittwen

sind oft bis zur Wiederverheiratung, Rentenzahlungen an Kinder bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensalters begrenzt.

Abmachungen dieser Art sind besonders in Hamburg häufig. Sie werden deshalb auch Hamburger Abmachungen genannt. Bei diesen Abmachungen steht in vielen Fällen der Gedanke der Versorgung für die Zukunft im Vordergrund. Die Renten sind insbesondere dann als Versorgungsrenten anzusehen, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag allen Gesellschaftern bei ihrem Ausscheiden unter gewissen Voraussetzungen Rentenzahlungen zustehen und deshalb gewissermaßen eine gegenseitige Versicherung der Gesellschafter für sich und ihre Hinterbliebenen vorliegt.

Die Renten für den Gesellschafter und für seine Hinterbliebenen sind in diesen Fällen hauptsächlich als zusätzliches nachträgliches Entgelt für die frühere Arbeitstätigkeit des Gesellschafters im Betrieb gedacht. Sie sind als eine Art Ruhegehalt anzusehen und sind auch im Grundsätzlichen mit den Ruhegehaltszahlungen vergleichbar, die einem fremden Angestellten für seine frühere Arbeitsleistung gewährt wird.

Die Versorgungsrenten sind nach ihrem überwiegenden Charakter kein Entgelt für überlassene Wirtschaftsgüter. Das ist selbst dann anzunehmen, wenn in dem Unternehmen ein Geschäftswert enthalten ist und der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an dem Geschäftswert durch die Versorgungsrenten abgegolten sein soll. Eine Aktivierung der Rentenzahlungen hat deshalb nicht zu erfolgen.

Eine Passivierung der Rentenverpflichtung darf regelmäßig ebenfalls nicht stattfinden. Die Höhe der Versorgungsrente wird regelmäßig der Leistungsfähigkeit des Betriebs angepaßt sein. Nach den RFG-Urteilen vom 28. Juni 1932 VI A 1 und 2/31, RStBl. 1932 S. 935 und 18. August 1933 VI A 1355/32, RStBl. 1933 S. 1195 entspricht diesem Wesen der Versorgungsrente nicht eine buchmäßige Behandlung, bei der ein einziges Wirtschaftsjahr mit dem gesamten wahrscheinlichen Kapitalwert der Rente belastet wird. Die einzelnen Rentenzahlungen bilden also laufende Betriebsausgaben im Jahr der Zahlung.

Die Abgrenzung zwischen Versorgungsrenten und Renten, die als Abfindung für einen Anteil an stillen Rücklagen und einem Geschäftswert gedacht sind, ist oft sehr schwierig. Es kann nur im Einzelfall untersucht werden, ob bei der Übernahme der Rentenverpflichtung mehr der Gedanke der Versorgung oder der Gedanke der Entgeltgewährung maßgebend war. Für das Vorliegen einer Fürsorgezahlung spricht es, wenn in dem Betrieb ein Geschäftswert in nennenswerter Größe nicht vorhanden war, oder wenn die Bezüge auf die persönlichen Bedürfnisse der Berechtigten abgestellt sind, z. B. einer Witwe nur bis zu ihrer Wiederheirat oder Kindern bis zu einem bestimmten Lebensalter gewährt werden oder im Fall einer Erbschaft zu ermäßigen sind. Hinweis auf die RFG-Urteile vom 2. Dezember 1931 VI A 1516/29, RStBl. 1932 S. 573, vom 23. März 1932 VI A 926/30, RStBl. 1932 S. 705 und vom 12. Oktober 1938 VI 629/38, RStBl. 1939 S. 122.

Renten, die an sich den Charakter der Fürsorgezahlung tragen, können unter Umständen auch ganz oder zum Teil bloße Unterhaltszahlungen sein und dürfen dann insoweit den Gewinn der verbliebenen Gesellschafter nicht mindern. Diese Möglichkeit kommt in Betracht, wenn es sich bei den verbliebenen und dem ausgeschiedenen Gesellschafter um nahe Verwandte handelte. Unterhaltszahlungen können nach dem RFG-Urteil vom 23. März 1932 VI A 926/30, RStBl. 1932 S. 705 besonders dann gegeben sein, wenn im Gesellschaftsvertrag keine bindenden Abreden über die Versorgung der Gesellschafter und ihrer Familie getroffen worden sind und beim Ausscheiden des Gesellschafters den anderen Gesellschaftern keine Werte zufallen, die immerhin einen gewissen Ausgleich gegenüber der Versorgung aus Geschäftserträgen bieten könnten.

In einem Fall dieser Art wird in der Hauptsache darauf abzustellen sein, ob und in welchem Umfang in einem gleich oder ähnlich liegenden Fall unter fremden Personen die Einräumung einer Rente für die frühere Arbeitstätigkeit des Gesellschafters üblich oder angemessen erscheinen würde.

Auch sonst können Renten nur aus persönlichen Gründen gewährt worden sein. Die Zahlungen dürfen dann ebenso wie die Unterhaltszahlungen den gewerblichen Gewinn der Gesellschaft nicht mindern. Sie können aber für die einzelnen Gesellschafter Sonderausgaben § 10 Absatz 1 Ziffer 1 EStG gemäß darstellen.

5. Abfindung durch Gewinnbeteiligung

Ein Gesellschafter kann bei seinem Ausscheiden statt einer festen Abfindung oder einer Rente für Lebenszeit oder für eine Anzahl von Jahren einen bestimmten Anteil vom jeweiligen Reingewinn zugesichert erhalten. Ist eine Gewinnbeteiligungslast vor dem 1. Januar 1925 entstanden, so bilden die einzelnen Zahlungen auf Grund der Gewinnbeteiligung nach den RFG-Urteilen vom 2. Dezember 1931 VI A 243/30 (RStBl. 1932 S. 494) und vom 2. Dezember 1931 VI A 254/30 (RStBl. 1932 S. 495) laufende Betriebsausgaben. Eine Passivierung der Last bei der Einkommensteuereröffnungsbilanz und eine allmähliche Abschreibung des Passivpostens kommt nicht in Betracht, weil mit Rücksicht auf die Inflation unter die vor dem 1. Januar 1925 liegende Zeit ein Strich gezogen werden sollte. Ist aber bei der Vermögensteuer 1925 die Gewinnbeteiligungslast als Rente passiviert worden, so ist dieser nach § 108 Absatz 2 EStG 1925 auch für die Einkommensteuer beachtliche Passivposten durch jährliche Minderung um einen der Gesamtdauer der Last entsprechenden Teilbetrag allmählich aufzulösen.

Ist eine Gewinnbeteiligung nach dem 1. Januar 1925 begründet worden, so ist wie bei den Renten im Einzelfall zu prüfen, ob die Gewinnbeteiligung als Abfindung für die Überlassung von Wirtschaftsgütern oder als Abfindung für lästige Gesellschafter oder aus Versorgungsgründen gewährt worden ist.

Stellt eine Gewinnbeteiligung ein Entgelt für die Überlassung von Wirtschaftsgütern dar, so ist grundsätzlich wie in allen anderen Fällen eine Aktivierung vorzunehmen, wenn sich die Nutzung der Wirt-

schaftsgüter auf einen längeren Zeitraum erstreckt. Die Aktivierung macht im Fall einer Gewinnbeteiligung aber Schwierigkeiten, weil die Höhe des Entgelts ausschließlich von zukünftigen Ereignissen abhängt.

Wird eine Gewinnbeteiligung als Entgelt für die Überlassung von Wirtschaftsgütern mit objektivem Verkehrswert, z. B. Gebäuden, gewährt, so lassen sich die Werte der erworbenen Wirtschaftsgüter einigermaßen zutreffend ermitteln. In Fällen dieser Art ist nach der Rechtsprechung des RFG eine alsbaldige Aktivierung der Aufwendungen und dementsprechend eine Passivierung der Gewinnbeteiligungslast zweckmäßig. Der Passivposten wäre entsprechend der Laufdauer der Gewinnbeteiligung allmählich abzuschreiben. Ein Zwang zur Aktivierung und Passivierung besteht nach der Ansicht des RFG in solchen Fällen nicht.

Sind die durch die Gewinnbeteiligung erworbenen Wirtschaftsgüter nur subjektiv wertbar, wie das z. B. bei einem Geschäftswert der Fall ist, so läßt sich der Wert der erworbenen Wirtschaftsgüter auch nicht einigermaßen zutreffend ermitteln. In Fällen dieser Art ist der Geschäftswert nach und nach entsprechend den tatsächlich gezahlten Gewinnanteilen zu aktivieren. Eine Passivierung der Gewinnbeteiligungslast kommt dann nicht in Betracht.

Hinweis auf das RFG-Urteil vom 1. Februar 1933 — VI A 945/31 (RStBl. 1933 S. 479).

Werden Gewinnbeteiligungen zum Zweck der Abfindung eines lästigen Gesellschafters oder zur Versorgung des bisherigen Gesellschafters oder seiner Familie gewährt, was regelmäßig neben einer Abfindung in Höhe des Kapitalfontos erfolgt, so erwirbt die Gesellschaft durch die Zahlungen keine aktivierbaren Wirtschaftsgüter. In beiden Fällen ist deshalb eine Aktivierung nicht möglich. Hinsichtlich der Gewinnanteile, die zur Versorgung gezahlt werden, ist schon aus denselben Gründen wie bei den Versorgungsrenten keine Passivierung vorzunehmen. Aber auch bei den Abfindungen an lästige Gesellschafter ist, anders als bei Rentenzahlungen, die Gewinnbeteiligungslast nicht zu passivieren, weil die Höhe der voraussichtlichen Zahlungen gänzlich unbestimmt ist.

Zahlungen, die an lästige Gesellschafter oder zur Versorgung auf Grund einer Gewinnbeteiligung gewährt werden, sind deshalb als laufende Betriebsausgaben zu behandeln.

Hinsichtlich der Fragen, wann ein Gesellschafter als lästig anzusehen ist und wann eine Abfindung aus Versorgungsgründen gewährt wird, wird auf die Abschnitte 2 und 4 verwiesen.

Bei den Gewinnbeteiligungen zur Versorgung eines ausgeschiedenen Gesellschafters oder seiner Familie ist in gleicher Weise wie bei den Versorgungsrenten zu prüfen, ob für die Gewährung der Gewinnbeteiligung nicht hauptsächlich persönliche Gründe, z. B. nahe Verwandtschaft, maßgebend waren. Liegen nur persönliche Gründe vor, so sind die Zahlungen der Gewinnanteile keine Betriebsausgaben und mindern deshalb nicht den Gewinn der Gesellschaft, können aber bei den einzelnen Gesellschaftern als Sonderausgaben § 10 Absatz 1 Ziffer 1 EStG gemäß abzugsfähig sein. (Fortsetzung folgt.)

Keine Verzugszinsen bei Steuernachforderungen

Von einem Steuerpflichtigen, bei dem Steuerhinterziehungen für die Zeit von 1925 bis 1934 festgestellt wurden, wurden außer den Steuernachzahlungen auf Grund der berechtigten Steuerbescheide Verzugszinsen für das Jahr 1934 verlangt. Dabei stützte sich das Finanzamt u. a. auf die Vorschriften des § 9 des Steuerfäumnisgesetzes.

Bei dem vorstehenden dem Reichsfinanzhof zur Entscheidung vorliegenden Falle handelt es sich also darum, ob § 9 des Steuerfäumnisgesetzes auf Verzugszinsen bei hinterzogenen Beträgen Anwendung zu finden hat. § 9 des Steuerfäumnisgesetzes findet Anwendung bei Veranlagungssteuern von der Fälligkeit ab. Wollte man § 9 des Steuerfäumnisgesetzes auch auf die Fälle der Hinterziehung anwenden, so würde dies zu dem Ergebnis führen, daß bei den nach 1935 festgestellten Hinterziehungen für Jahre, in denen das Jahr 1934 enthalten ist, immer nur für das letztere Verzugszinsen erhoben würden, nicht aber für die übrigen Jahre, was keinen richtigen Sinn ergeben würde. Demnach erstreckt sich die Vorschrift des § 9 des Steuerfäumnisgesetzes nur auf die Verzugszinsen bei veranlagten Beträgen, nicht aber auf die Verzugszinsen bei hinterzogenen Beträgen. Der Reichsfinanzhof kam somit zu dem Ergebnis, daß bei jeder nach dem 1. 1. 1935 erfolgten Nachversteuerung für die Festsetzung von Verzugszinsen kein Raum ist (Urteil des RFG vom 25. 5. 1938 VI 177/38; RStBl. 1938 S. 589).

Br.

Lombardkredite keine Dauerschulden

In einem Urteil vom 17. Mai 1939 VI 311/39 befaßt sich der Reichsfinanzhof mit der Frage, ob Lombardkredite als Dauerschulden im Sinn des § 8 Ziffer 1 und des § 12 Absatz 2 Ziffer 1 GewStG zu behandeln sind.

In dem zur Entscheidung gelangten Fall wurde der Kredit in Höhe von 80 v. S. des Werts der lombardierten Waren gewährt. Der Steuerpflichtige gab der kreditgewährenden Bank noch zusätzlich Dreimonatsakzepte, die von dieser zur Refinanzierung verwendet wurden. Der Bank wurden monatlich Aufstellungen über die lombardierten Waren übersandt, die von der Bank vierteljährlich auf ihre Richtigkeit nachgeprüft wurden. Aus den Aufstellungen über die lombardierten Waren ergab sich, daß diese Waren dauernd wechselten, da der Steuerpflichtige nur verpflichtet war, stets Waren im Wert von 80 v. S. des Lombardkredits auf Lager zu haben. Auf Grund dieses Tatbestands sah das Finanzgericht den Kredit als Dauerschuld an. Der Steuerpflichtige dagegen sah in der Tatsache, daß ständig andere Waren lombardiert werden, den Grund für die Annahme selbständiger für sich zu betrachtender Kreditgeschäfte.

Der RFG ist der letzteren Auffassung beigetreten. Das Urteil geht davon aus, daß die gewöhnlichen Warenkredite zu den laufenden Schulden gehören, weil sie sich im gewöhn-

lichen Geschäftsverkehr nach kurzer Zeit durch Erfüllung oder Zahlung erledigen. Erhält ein Gewerbetreibender für die einzelnen Warenlieferungen einen besonderen Kredit mit der Auflage, ihn mit dem Erlös aus den verkauften Waren abzudecken, so dient dieser Sonderkredit nicht einer nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals, da er sich nur auf die einzelne Warenlieferung bezieht und sich mit deren Abwicklung erledigt. Die gleichen Grundätze sollen nach dem Urteil für die gewerbsteuerliche Behandlung des Lombardkredits gelten. Auch dieser Kredit hängt aufs engste mit den einzelnen Warenposten zusammen und bedeutet keine Verstärkung des allgemeinen Betriebskapitals. Demgemäß sind Lombardkredite im allgemeinen keine Dauerschulden im Sinn des Gewerbesteuergesetzes. See.

Eigentumswechsel und Hauszinssteuererleichterungen

In Übereinstimmung mit der reichsrechtlichen Regelung für die Grundsteuer wird auch bei der Hauszinssteuer ein Erlaß nicht für solche Grundstücke gewährt, die Juden gehören (Erlaß des Preußischen Finanzministers vom 25. 6. 1938 — KV 2 gen. 100). Infolgedessen sind vom 1. April 1938 ab Hauszinssteuererleichterungen, die bisher wegen Wohnungsteilung gewährt wurden, eingestellt worden. Nachdem das Wiederaufleben der Billigkeitsmaßnahmen beim Übergang des Grundstücks aus jüdischen in nichtjüdische Hände durch Erlaß vom 10. 9. 1938 (KV 2 gen. 180) hinsichtlich der Ertragsminderungen geregelt war, fragte es sich, ob auch etwaige, noch nicht zum Abschluß gekommene Hauszinssteuererleichterungen in derartigen Fällen wieder weitergewährt werden. Mit Erlaß vom 24. 1. 1939 (KV 2 Scha 28. 1. II 39) hat der Minister diese Frage in einem Einzelfall bejaht. Diese Vergünstigung wird jedoch, wie aus einem Bescheid vom 11. 5. 1939 (KV 2 gen. 64) hervorgeht, nur solange gewährt, als die gegenwärtige Hauszinssteuerverordnung vom 30. 3. 1938 in Kraft bleibt. Diese Regelung berücksichtigt die Ausführungen im Erlaß vom 2. 8. 1934 (KV 2 gen. 215 II), wonach die wegen Teilung von Großwohnungen bewilligten Hauszinssteuererleichterungen im Falle eines Eigentumswechsels auch den Rechtsnachfolgern gewährt werden. Als Eigentumswechsel gilt hierbei im Falle der freien Veräußerung die rechtsverbindliche Vereinbarung (§ 313 BGB) und im Falle der Zwangsversteigerung der endgültige Zwangsversteigerungstermin.

Bemerkt sei hierzu, daß seit dem 1. 4. 1937 im allgemeinen Anträge auf Steuererleichterungen wegen Wohnungsteilung abgelehnt werden, falls nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen. Im übrigen sind Steuererleichterungen im Regelfalle aufgehoben, wenn der Gesamtbetrag der bisherigen Steuererleichterungen 75 v. S. der durch die eigentlichen Umbauarbeiten bedingten Gesamtkapitalaufwendungen abzüglich der etwa für die Wohnungsteilung gewährten Reichszuschüsse erreicht hat. L.

Wirtschaftlicher Beobachter

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Planmäßiger Kapitaleinsatz. Der Reichswirtschaftsminister hat Richtlinien für die Gewährung mittelfristiger und langfristiger Kredite erlassen, die die planmäßige Lenkung der dem Kapitalmarkt zufließenden Mittel nach dem Grad ihrer Dringlichkeit gewährleisten. Die Richtlinien bestimmen, daß die Kapitalanlagen der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Versicherungsunternehmungen, der Angestelltenversicherung und der Invalidenversicherung insbesondere den mehrpolitisch, volkswirtschaftlich und ernährungspolitisch dringlichen Aufgaben nutzbar gemacht werden müssen. Auf dem Gebiet des Wohnungsbaus wurde eine Rangfolge der Bauten nach ihrer Wichtigkeit festgelegt. — Der Einsatz größerer Geldmittel wird künftig direkt vom Reichswirtschaftsminister vorgenommen werden. Demgemäß ist in allen Fällen, in denen einem Schuldner Darlehen von mehr als 500 000 Reichsmark oder mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren gewährt werden sollen, die Genehmigung des Reichswirtschaftsministers einzuholen. Durch diese Maßnahme wird eine Zersplitterung des Geldeinsatzes vermieden und der höchste Leistungsgrad auf dem Gebiet der Geldwirtschaft sichergestellt.

Kommunalkredite der Spar- und Girokassen. Durch das Gesetz über den Kommunalkredit der Spar- und Girokassen und der kommunalen Kreditanstalten vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 986) dürfen die Spar- und Girokassen und die kommunalen Kreditanstalten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, Satzungsbestimmungen und aufsichtsbehördlichen Anordnungen wieder Kassenkredite an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften gewähren. Damit sind die jahrelangen Beschränkungen auf diesem Gebiet, die aus dem Jahr 1931 herühren, gefallen.

Reichsgesetzliche Krankenversicherung im Jahr 1938. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Zahl der Krankenkassen und ihrer Mitglieder im Jahresdurchschnitt das folgende Bild:

	Kassen		Mitglieder 1938			
	1937	1938	insgesamt	davon		
				männliche	weibliche	versicherungspflichtige
			in 1 000			
Ortskrankenkassen	919	902	13 609	8 294	5 315	11 418
Landkrankenkassen	365	356	1 817	965	852	1 583
Betriebskrankenkassen .	2 978	2 923	4 104	3 228	878	3 677
Innungskrankenkassen .	298	294	676	503	173	596
Rnappsch. Krankenkass.	35	20	762	751	11	739
Pflichtkrankenkassen*) .	4 596	4 496	21 027	13 797	7 230	18 069
Dagegen 1937	20 242	13 336	6 906	17 342
Erfassungen	29	28	2 287	1 477	810	1 792
Reichsgeschl. Krankenverf. insgesamt	4 625	4 524	23 314	15 274	8 040	19 861
Dagegen 1937	22 348	14 721	7 627	19 020

*) Einschließlich See-Krankenkasse.

Die durchschnittlichen Beitragsätze der Pflichtkrankenkassen haben in v. H. des Grundlohns betragen:

	Ortskrankenkassen	Landkrankenkassen	Betriebskrankenkassen	Innungskrankenkassen	Pflichtkrankl.* ohne Reichs-Rnappsch.	Rnappsch. Krankenkassen	Pflichtkrankenkassen*) insgesamt
Ende 1934	5,35	5,31	4,02	4,61	5,10	4,92	5,09
„ 1935	5,41	5,54	4,15	4,72	5,17	4,89	5,16
„ 1936	5,41	5,59	4,29	4,74	5,19	4,88	5,18
„ 1937	5,37	5,61	4,36	4,77	5,17	4,86	5,16
„ 1938	5,35	5,64	4,45	4,78	5,17	4,84	5,16

*) Einschließlich See-Krankenkasse.

Privatebausparkassen im Jahr 1938. Nach den vorläufigen Erhebungen der Fachgruppe Privatebausparkassen konnten die privaten Bausparkassen im abgelaufenen Jahr Neuabschlüsse von etwa 14 700 Verträgen über insgesamt rund 160 Millionen Reichsmark Vertragssummen tätigen. Die Bruttozuteilungssumme im Jahr 1938 betrug rund 78 Millionen Reichsmark und entfällt auf etwa 9 600 Verträge.

Industrie

Deutschlands Rohstoffherzeugung im Jahr 1938. Nach der Statistik der Wirtschaftsgruppe Bergbau konnte die Eisenerzförderung innerhalb von zwei Jahren (von 1936 bis 1938) um zwei Drittel erhöht werden. Im Metallergbergbau sind die Vorkommen durch eingehende Untersuchung des Deutschen Bodens wesentlich erweitert worden. Die Deutschen Zinkerze können den inländischen Bedarf nahezu voll decken. Die Bleierze haben einen hohen Anteil an der Inlandsversorgung erreicht. In der Textilindustrie standen im Jahr 1938 1,1 Millionen Tonnen Rohstoffe für die Verarbeitung zur Verfügung. Davon entfielen rund 356 000 Tonnen oder fast ein Drittel auf die heimische Erzeugung.

Erzeugung von Walzwerkfertigerzeugnissen von Januar bis März 1939. Nach Mitteilung der Wirtschaftsgruppe Eisen-schaffende Industrie ergibt sich für die Leistung der Warmwalzwerke und der Hammer- und Preßwerke das folgende Bild (in Tonnen):

Januar 1939	1 466 501
Februar 1939	1 360 277
März 1939	1 563 739.

Deutsche Gaserzeugung von Januar bis März 1939. Entwicklung einschließlich Österreich und Sudetenland in Millionen Kubikmeter:

Januar 1939	2 063
Februar 1939	1 892
März 1939	2 094.

Der Anteil der Gaswerke an der Gesamterzeugung betrug wie im Februar 1939 16 v. H. Die **R o f s - e r z e u g u n g** der Gaswerke war im März 1939 mit 576 000 Tonnen um 8 v. H. größer als im März 1938.

Bautätigkeit im April 1939. Für den gesamten **W o h n u n g s b a u** (Neubau, einschließlich Umbau, Anbau und Aufbau) ergibt sich das folgende Bild:

	Februar 1939	März 1939	April 1939
Bauerlaubnisse	7 312	10 524	9 081
Baubeginne	8 364	8 556	9 025
Baubollendungen . . .	7 682	8 248	7 014.

IG Farbenindustrie, Frankfurt a. M. Die Verwaltung der **IG Farbenindustrie AG** in Frankfurt a. M. hat beschlossen, der Hauptversammlung die Verteilung einer **D i v i d e n d e** von 8 v. H. aus einem **R e i n g e w i n n** von 55 180 000 Reichsmark (im Vorjahr 54 853 329 Reichsmark) vorzuschlagen.

Wanderer-Werke, Siegmars-Schönau bei Chemnitz. Der Vorstand der **Gesellschaft** hat den Jahresabschluß für das Jahr 1938 vorgelegt. Danach weist der Jahresabschluß einen **R e i n g e w i n n** von 2 632 788 Reichsmark (im Vorjahr 2 589 376 Reichsmark) aus. Der Hauptversammlung wird die Verteilung einer **D i v i d e n d e** von wieder 8 v. H. vorgeschlagen.

Handel - Gewerbe - Handwerk

„**Handelsvertreter**“, nicht „**Handelsagent**“. Der Reichswirtschaftsminister hat angeordnet, daß die in der Fachgruppe **Handelsvertreter** und **Handelsmakler** zusammengeschlossenen selbständigen Vertreter nur noch die Bezeichnung „**Handelsvertreter**“ führen dürfen.

Verkehr

Alte Postwertzeichen werden ungültig. Mit Ablauf des 30. Juni 1939 verlieren die folgenden Postwertzeichen ihre Gültigkeit:

1. die Sonderpostkarten zur Ausstellung „**Sachsen am Wert**“ zu 5 und 6 Rpf.,
2. die Sondermarke zum fünften Rennen um das „**Braune Band von Deutschland**“ zu 42 + 108 = 150 Rpf.,
3. die Sonderpostkarte „**Reichswettkämpfe der SA**“ zu 6 Rpf.,
4. alle **WGB**-Marken und **WGB**-Postkarten der Ausgabe 1938/39.

Postsendungen an Wehrmachtdienststellen und Wehrmachtangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren. Postsendungen an Deutsche Wehrmachtdienststellen und Wehrmachtangehörige im Protektorat **Böhmen** und **Mähren** sind von jeder zollamtlichen Behand-

lung befreit. **Zollinhaltsklärung, Exportbalutaerklärung** und **Statistischer Anmeldebchein** sind nicht mehr erforderlich. **Paketen** ist eine **Auslandspaketkarte** beizufügen.

Zeitungsdrucksachen auch nach **Danzig.** Die von der Deutschen Reichspost mit Wirkung vom 1. Mai 1939 zur Förderung und Erleichterung des Zeitungsbezugs versuchsweise eingeführten „**Zeitungsdrucksachen**“ sind jetzt auch nach und aus dem Gebiet der **Freien Stadt Danzig** zugelassen.

Arbeit und Soziales

Anteil der Frauen an der industriellen Arbeiter-gesellschaft im Jahr 1938. Entwicklung in 1 000 beschäftigte Industriearbeiterinnen:

Kalender-jahr	
1933	1 205
1934	1 408
1935	1 463
1936	1 549
1937	1 749
1938	1 846.

Ernährung und Landwirtschaft

Ergebnis der Bauernsiedlung im Jahr 1938. Im Jahr 1938 wurden nach dem vorläufigen Ergebnis der Reichsiedlungsstatistik 1 407 neue Bauernhöfe mit 26 649 Hektar geschaffen und 7 047 Landzulagen mit einer Gesamtfläche von 15 383 Hektar gegeben. Gegenüber dem Vorjahr ist infolge der Vordringlichkeit der Aufgaben zur Sicherung der Landesverteidigung das Ergebnis der Bauernsiedlung etwas zurückgegangen. Der Vorrat an Siedlungsland bei den Siedlungsgesellschaften ist von 101 000 Hektar Ende 1937 auf 102 900 Hektar Ende 1938 gestiegen. Die Durchschnittsfläche eines Neubauernhofs betrug 1938 18,9 Hektar gegenüber 19,9 Hektar im Jahr 1937 und 12,3 Hektar im Jahr 1933. Von 1933 bis Ende 1938 wurden im Deutschen Reich 20 400 neue Bauernhöfe mit einer Gesamtfläche von rund 327 000 Hektar geschaffen. Die Gesamtzahl der Landzulagen betrug im gleichen Zeitraum 64 000 mit einer Gesamtfläche von 126 000 Hektar.

Stand der Gemüsekulturen Ende Mai 1939 und Erntevorschätzung für Spargel. Der Stand der Gemüsekulturen wurde Ende Mai 1939 im Reichsdurchschnitt mit Ausnahme von Stangenbohnen und Gurken besser als mittel beurteilt. Trotz des ungünstigen Frühjahrswetters war der Stand fast aller Gemüsearten besser als in der gleichen Zeit des Vorjahres. — Die erste Vorschätzung der diesjährigen Spargelernte zeigt ein Ergebnis von 25,4 dz je Hektar gegenüber einem Ertrag von 25,2 dz je Hektar im Vorjahr.

Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Außenhandel des Altreichs mit wichtigen Überseeländern im ersten Kalendervierteljahr 1939. Entwicklung des reinen Warenverkehrs des Altreichs einschließlich der an das alte Reichsgebiet angrenzenden Teile des Sudetenlandes (in Millionen Reichsmark):

	Ausfuhr	Einfuhr	Deutscher Einfuhr- (-) Ausfuhr- (+) Überschuß
Ägypten	11,7	11,7	0,0
Argentinien	30,9	30,7	+ 0,2
Bolivien	2,6	2,3	+ 0,3
Brasilien	34,3	40,5	- 6,2
China	12,9	19,9	- 7,0
Ecuador	1,3	2,0	- 0,7
Haiti	0,2	0,2	0,0
Irak	1,6	1,1	+ 0,5
Iran	8,8	16,2	- 7,4
Japan	21,7	6,8	+ 14,9
Kanada	4,4	12,3	- 7,9
Kolumbien	11,2	13,4	- 2,2
Kuba	2,0	2,1	- 0,1
Mandschukuo	8,1	22,9	- 14,8
Mexiko	11,9	15,3	- 3,4
Niederl.-Indien	10,8	31,0	- 20,2
Palästina	4,9	0,6	+ 4,3
Paraguay	0,4	0,9	- 0,5
Peru	6,0	6,7	- 0,7
Siam	2,7	2,3	+ 0,4
Syrien-Libanon	2,0	0,8	+ 1,2
Uruguay	7,8	11,9	- 4,1
Vereinigte Staaten von Amerika	37,9	65,0	- 27,1.

Deutschlands Einfuhr von Sojabohnen von Januar bis März 1939 nach Ländern. Entwicklung in Tonnen:

	Januar 1938	Januar bis März 1939
Bulgarien	363	999
Jugoslawien	726	464
Rumänien	13 243	4 810
Mandschukuo	148 239	238 269
Amerika	—	1 524
Brasilien	—	156
Insgesamt	162 571	246 222.

Amerika. Der Außenhandel mit Deutschland von Januar bis März 1939. Entwicklung in Millionen Dollar:

	Ausfuhr nach Deutschland	Einfuhr aus Amerikas Ausfuhr- überschuß	Amerikas Ausfuhr- überschuß
Januar 1939	6,40	5,23	1,17
Februar 1939	5,18	4,93	0,25
März 1939	6,45	5,17	1,28.

Argentinien. Der Außenhandel mit Deutschland im Jahr 1938. Entwicklung nach der Deutschen Statistik in Millionen Reichsmark:

Kalender- jahr	Ausfuhr nach Argentinien	Einfuhr aus Argentinien	Deutschlands Einfuhr- überschuß
1935	97,2	142,7	45,5
1936	97,7	118,5	20,8
1937	147,1	295,2	148,1
1938	147,3	216,1	68,8.

Deutschlands Anteil an der argentinischen Gesamtausfuhr im Jahr 1938 betrug 12,1 v. H. (im Jahr 1937 7,2 v. H.). Deutschlands Anteil an der argentinischen Gesamteinfuhr im Jahr 1938 betrug 10,6 v. H. (im Jahr 1937 11,0 v. H.). Bei der argentinischen Ausfuhr nach Deutschland handelt es sich insbesondere um Mais, Fleischwaren, Weizen und Gerste, Wolle, Baumwolle, Häute und Felle.

Ägypten. Die Einfuhr von Anilinfarben aus Deutschland. Entwicklung in 1 000 Kronen:

Kalenderjahr	
1935	1 068
1936	831
1937	765
1938	810.

Deutschlands Anteil an der estländischen Gesamteinfuhr von Anilinfarben hielt sich von 1935 bis 1938 auf rund 70 v. H.

Jugoslawien. Die Einfuhr aus wichtigen Ländern im Jahr 1938. Entwicklung in v o m H u n d e r t der jugoslawischen Gesamteinfuhr:

	1936	1937	1938
Großdeutschland	52,33	53,76	50,05
England	8,51	7,82	8,67
Frankreich	2,49	1,74	2,85
Italien	2,50	8,21	8,94.

Mandschukuo. Verlängerung der Gültigkeit des Deutsch-mandschurischen Handelsabkommens. Die Gültigkeit des Deutsch-mandschurischen Handelsabkommens vom 14. September 1938 ist für das am 1. Juni 1939 beginnende Abkommensjahr 1939/40 verlängert worden. Außerdem sind die sudetendeutschen Gebiete in das Handelsabkommen einbezogen worden. Der Deutsch-mandschurische Außenhandel hat sich wie folgt entwickelt (in Millionen Reichsmark):

Kalender- jahr	Deutschlands		Deutschlands Einfuhr- überschuß
	Ausfuhr nach Mandschukuo	Einfuhr aus Mandschukuo	
1936	6,7	43,9	37,2
1937	11,7	64,6	52,9
1938	27,2	79,9	52,7.

Türkei. Annahme des Deutschen 150 Millionen Mark-Kredites. Die große Nationalversammlung in Ankara hat am 8. Mai 1939 den vom Deutschen Reich an die Türkei gewährten 150 Millionen Mark-Kredit einstimmig angenommen. Durch diesen Kredit kann die Türkei bei den Deutschen Firmen Käufe zu günstigen Lieferbedingungen, günstigen Zahlungsmöglichkeiten und günstigen Zinsen tätigen. Die türkischen Bestellungen im Rahmen dieses Kredites müssen bis 31. Dezember 1941 in Deutschland untergebracht sein. 20 v. H. der Summen für Bestellungen in Deutschland dürfen in der Türkei selbst für die dort in Zusammenhang mit den Bestellungen erforderlichen Aufwendungen, Arbeitslöhne usw. ausgegeben werden. Die Türkei wird Erleichterungen für die Ausfuhr gewisser türkischer Erzeugnisse außerhalb des Verrechnungsverkehrs gewähren, wenn Deutschland dies wünscht. Der Transport der in Deutschland von der Türkei gekauften Waren nach der Türkei erfolgt auf Deutschen Schiffen.

Einnahmen des Reichs an Steuern, Zöllen und anderen Abgaben in den Rechnungsjahren 1930 bis 1938

Sfde. Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	Aufgekommen sind im Rechnungsjahr								
		1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938
		(in Millionen Reichsmark)								
A. Besitz- und Verkehrssteuern										
1	Einkommensteuer									
	a) Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)	1 281,1	1 031,1	748,5	730,1	899,3	1 361,7	1 544,3	1 760,2	2 090,8
	b) Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)	194,2	68,6	40,9	42,9	46,3	60,8	74,6	79,8	95,1
	c) Veranlagte Einkommensteuer	1 256,9	1 042,2	749,4	727,1	905,6	1 322,5	1 583,5	2 219,2	2 185,8
	zusammen Sfd. Nr. 1	2 706,6	2 142,9	1 539,7	1 497,1	1 757,5	2 497,4	3 202,4	4 059,2	5 352,2
2	Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder	—	—	—	4,8	6,1	6,4	7,1	7,8	10,2
2b	Ehestandshilfe	—	—	—	12,0	12,0	—	—	—	—
3	Wehrsteuer	—	—	—	—	—	—	—	6,8	16,6
4	Körperschaftsteuer	449,9	304,0	105,8	209,9	319,5	592,7	1 046,9	1 552,8	2 416,6
5	Krisensteuer	—	221,2	141,6	5,7	2,8	1,9	1,8	0,8	0,5
6	Vermögenssteuer	450,0	372,0	330,0	307,3	303,4	303,0	359,8	366,3	390,6
7	Aufbringungszulage	327,9	197,6	138,7	20,5	9,6	13,4	21,1	132,4	144,5
8	Erbchaftsteuer	79,0	77,6	61,7	73,9	72,4	75,2	77,5	94,5	104,2
9	Umsatzsteuer	996,2	993,6	1 354,4	1 516,2	1 872,5	2 020,0	2 389,2	2 753,8	3 356,7
10	Gründerverhsteuer	29,0	21,8	18,7	17,1	20,6	24,7	30,6	37,5	103,6
11	Kapitalverkehrssteuer									
	a) Gesellschaftsteuer	30,7	18,8	15,8	16,6	28,9	19,0	30,8	27,4	40,6
	b) Wertpapiersteuer	9,6	2,7	0,5	1,0	1,6	2,0	5,4	3,9	2,5
	c) Wörjenumsatzsteuer	19,4	11,3	9,1	12,4	14,0	13,8	17,1	16,2	14,8
12	Urkundensteuer	—	—	—	—	—	—	30,7	52,6	55,9
13	Kraftfahrzeugsteuer	298,9	192,7	172,1	211,6	145,3	135,8	135,3	136,4	140,8
14	Ver sicherungssteuer	64,9	62,7	57,6	53,5	56,1	60,2	62,8	67,9	73,8
15	Reichswett- und Lotteriesteuer									
	a) Totalisatorsteuer	13,4	10,3	7,9	7,2	7,9	9,3	10,9	13,1	14,4
	b) andere Reichswettsteuer	17,1	17,1	15,1	16,7	17,9	18,0	19,0	20,5	21,2
	zusammen Sfd. Nr. 15 a und b	30,5	27,4	23,0	23,9	25,8	27,3	29,9	33,6	35,6
16	Wechselsteuer	60,9	56,5	44,8	31,9	31,8	37,0	34,8	38,0	39,9
17	Beförderungsteuer	40,1	42,4	35,6	49,5	80,8	80,9	43,7	58,4	70,1
	a) Personenbeförderung	172,7	142,1	94,0	89,4	95,2	100,2	106,7	129,5	154,2
	b) Güterbeförderung	142,5	110,7	85,1	94,6	111,7	119,9	135,7	162,4	188,7
18	Steuer zum Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen (Obligationensteuer)	6,4	0,3	0,3	—	—	—	—	—	—
18a	Reichshilfe (2 1/2 v. S. von Beamtengehältern)	81,4	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Reichsfluchtsteuer	—	1,9	0,9	17,6	38,2	45,3	69,9	81,4	342,6
19a	Aus der Abwidlung des Industriebelastungsgesetzes und des Aufbringungsgesetzes	—	—	—	—	0,7	—	—	—	—
20	Wandergewerbesteuer	—	—	—	—	—	—	—	3,2	4,8
21	Feuerschutzsteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	1,5
	Summe A	5 960,6	5 000,2	4 022,3	4 062,6	4 969,1	6 175,6	7 839,2	9 822,6	13 061,0
B. Zölle und Verbrauchssteuern										
22	Zölle	1 083,0	1 146,2	1 106,0	1 065,1	1 148,6	1 249,4	1 333,4	1 595,2	1 818,0
23	Tabaksteuer									
	a) Tabaksteuer	849,8	668,6	608,6	587,7	650,0	637,9	661,7	723,1	794,5
	b) Materialsteuer (einschl. Tabakausgleichsteuer)	208,1	125,0	153,2	155,0	152,5	174,0	178,8	188,9	208,1
	c) Tabakerzeugstoffabgabe	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	—	0,1	—
	zusammen Sfd. Nr. 23	1 058,0	793,7	761,9	742,9	802,6	812,9	840,5	912,1	1 002,6
24	Zuckersteuer	169,5	238,1	285,9	278,8	298,0	313,8	328,9	353,7	377,6
25	Salzsteuer	—	—	26,4	55,4	58,0	58,2	60,5	59,9	59,9
26	Biersteuer	473,3	368,2	260,8	242,2	267,3	282,9	287,1	315,0	365,2
26a	Reichsanteile aus der Gemeindebiersteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	48,6
27	Aus dem Spiritusmonopol	211,6	177,2	137,0	149,3	176,3	208,0	235,2	278,5	318,9
28	Essigsäuresteuer	2,5	2,4	2,8	2,5	2,6	2,8	2,8	2,9	2,6
28a	Schaumweinsteuer	7,8	4,8	4,8	2,1	—	—	—	—	—
29	Rindwarensteuer	13,7	11,0	12,1	11,6	12,1	12,2	12,2	12,5	13,2
30	Aus dem Rindwarenmonopol	2,9	4,6	4,2	5,6	5,7	5,8	6,0	7,2	7,7
31	Leuchtmittelsteuer	11,0	8,9	7,7	8,8	10,6	12,7	13,2	14,7	15,6
32	Spielfartensteuer	2,4	2,3	2,2	2,0	1,9	1,9	2,0	2,0	2,1
33	Statistische Abgabe	2,9	5,9	5,4	4,9	4,7	4,4	4,5	5,4	5,1
34	Eßstoffssteuer	0,3	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4
34a	Mineralwassersteuer	15,0	12,5	0,3	0,2	0,1	—	—	—	—
35	Branntweinsteuervergleichsteuer	0,1	0,1	—	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
36	Ausgleichsteuer auf Mineralöle (Mineralölsteuer)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	Fettsteuer	10,3	10,6	6,4	14,8	20,7	18,0	29,6	92,7	107,2
38	Schlachtsteuer	—	—	—	195,8	238,2	302,3	298,7	280,6	302,2
	a) Schlachtsteuer	—	—	—	—	—	185,3	191,8	198,5	190,4
	b) Schlachtausgleichsteuer	—	—	—	—	—	7,7	6,4	10,4	13,7
	zusammen Sfd. Nr. 38	—	—	—	—	199,8	193,0	198,2	208,9	204,1
	Summe B	3 064,3	2 786,7	2 624,1	2 782,2	3 248,0	3 478,5	3 653,8	4 141,7	4 651,1
	Im ganzen (Summen A und B)	9 024,9	7 786,9	6 646,4	6 844,8	8 217,1	9 654,1	11 492,4	13 964,3	17 712,1

Einnahmen¹⁾ des Reichs an Steuern, Zöllen und anderen Abgaben im Monat Mai 1939

Sfde. Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	Aufgekommen sind						Auf- kommens- St im Rechnungs- jahr 1938
		im Monat Mai		Mai 1939 gegenüber Mai 1938 + (mehr) - (weniger)	vom 1. April 1939 bis 31. Mai 1939	vom 1. April 1938 bis 31. Mai 1938	1. 4. 39 bis 31. 5. 39 gegenüber 1. 4. 38 bis 31. 5. 38 + (mehr) - (weniger)	
		1939	1938	5	6	7	8	
	A. Besitz- und Verkehrssteuern	(in Millionen Reichsmark)						
1	Einkommensteuer							
	a) Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)	207,9	152,0	+ 55,9	421,0	311,6	+ 109,4	2 090,8
	b) Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)	12,9	11,8	+ 1,1	27,1	26,3	+ 0,8	95,1
	c) Veranlagte Einkommensteuer	100,6	77,5	+ 23,1	186,0	138,1	+ 47,9	3 164,3
	zusammen lfd. Nr. 1	321,4	241,3	+ 80,1	634,1	476,0	+ 158,1	5 352,2
2	Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder	1,4	1,2	+ 0,2	2,8	2,2	+ 0,6	10,2
3	Wehrsteuer	0,7	1,2	- 0,5	1,7	2,7	- 1,0	16,6
4	Körperschaftsteuer	84,8	57,2	+ 27,6	153,4	89,8	+ 63,6	2 416,6
5	Krisensteuer	0,1	0,1	-	0,1	0,1	-	0,5
6	Vermögenssteuer	86,4	81,6	+ 4,8	92,2	87,7	+ 4,5	390,6
7	Aufbringungsumlage	1,8	0,7	+ 1,1	8,6	2,1	+ 1,5	144,5
8	Erbchaftsteuer	8,8	7,1	+ 1,7	17,8	14,6	+ 3,2	104,2
9	Umsatzsteuer	285,2	221,8	+ 63,4	636,4	495,5	+ 140,9	3 356,7
10	Grundwerbsteuer ²⁾	12,0	4,1	+ 7,9	22,8	7,1	+ 15,7	108,6
11	Kapitalverkehrssteuer							
	a) Gesellschaftsteuer	2,5	2,4	+ 0,1	6,3	4,0	+ 2,3	40,8
	b) Wertpapiersteuer	0,2	0,0	+ 0,2	0,4	0,2	+ 0,2	2,5
	c) Börsenumsatzsteuer	1,4	1,5	- 0,1	3,9	2,9	+ 1,0	14,8
12	Urkundensteuer ³⁾	6,4	4,4	+ 2,0	11,1	8,5	+ 2,6	55,9
18	Kraftfahrzeugsteuer	14,2	11,5	+ 2,7	28,0	24,4	+ 3,6	140,8
14	Versicherungsteuer	6,8	5,9	+ 0,9	14,7	13,4	+ 1,3	73,8
15	Rennewett- und Lotteriesteuer							
	a) Totalisatorsteuer	1,9	1,4	+ 0,5	3,2	2,5	+ 0,7	14,4
	b) andere Rennewettsteuer	2,3	2,0	+ 0,3	4,4	4,0	+ 0,4	21,2
	zusammen lfd. Nr. 15 a und b	4,2	3,4	+ 0,8	7,6	6,5	+ 1,1	35,6
	c) Lotteriesteuer	0,2	2,9	- 2,7	1,8	4,0	- 2,2	39,9
16	Wechselsteuer	6,5	5,4	+ 1,1	12,6	9,8	+ 2,8	70,1
17	Beförderungsteuer							
	a) Personenbeförderung	14,2	10,7	+ 3,5	27,8	20,4	+ 7,4	154,2
	b) Güterbeförderung	16,3	13,1	+ 3,2	34,9	28,4	+ 6,5	188,7
18	Steuer zum Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen (Obligationensteuer)	-	-	-	-	-	-	-
19	Reichsfluchtsteuer	35,1	11,4	+ 23,7	69,3	19,6	+ 49,7	342,6
20	Wandergewerbesteuer	0,3	0,8	-	0,8	0,7	+ 0,1	4,8
21	Feuerschutzsteuer ⁴⁾	3,8	-	+ 3,8	6,3	-	+ 6,3	1,5
22	Wohreinkommensteuer ⁵⁾	0,1	-	+ 0,1	0,1	-	+ 0,1	-
	Summe A	914,8	689,2	+ 225,6	1 790,5	1 320,6	+ 469,9	13 061,0
	B. Zölle und Verbrauchssteuern							
23	Zölle	113,6	98,3	+ 15,3	331,2	297,7	+ 33,5	1 818,0
24	Tabaksteuer							
	a) Tabaksteuer	72,1	64,9	+ 7,2	133,3	124,1	+ 9,2	794,5
	b) Materialsteuer (einschl. Tabakausgleichsteuer)	14,9	14,1	+ 0,8	30,8	29,3	+ 1,5	208,1
	c) Tabakerzeugstoffabgabe	-	-	-	-	-	-	-
	zusammen lfd. Nr. 24 a bis c	87,0	79,0	+ 8,0	164,1	153,4	+ 10,7	1 002,6
25	Zuckersteuer	35,8	25,8	+ 10,0	55,5	42,1	+ 13,4	877,6
26	Salzsteuer	8,8	4,1	- 0,3	7,6	8,8	- 1,0	59,9
27	Biersteuer	48,7	27,4	+ 21,3	89,4	50,3	+ 39,1	365,2
27a	Reichsanteile an der Gemeindebiersteuer	0,3	-	+ 0,3	0,5	-	+ 0,5	48,6
28	Aus dem Spiritusmonopol	24,5	18,1	+ 6,4	49,6	37,2	+ 12,4	318,9
29	Essigsäuresteuer	0,2	0,2	-	0,5	0,4	+ 0,1	2,6
30	Zündwarensteuer	1,1	1,1	-	3,0	2,1	+ 0,9	13,2
31	Aus dem Zündwarenmonopol	3,8	3,8	-	4,1	4,1	-	7,7
32	Leuchtmittelsteuer	1,1	0,9	+ 0,2	2,3	1,8	+ 0,5	15,6
33	Spiellkartensteuer	0,2	0,2	-	0,3	0,3	-	2,1
34	Statistische Abgabe	0,4	0,4	-	0,8	0,8	-	5,1
35	Süßstoffsteuer	0,2	0,0	+ 0,2	0,3	0,1	+ 0,2	0,4
36	Branntweinersatzsteuer	0,0	0,0	-	0,0	0,0	-	0,1
37	Ausgleichsteuer auf Mineralöle (Mineralölsteuer)	12,9	10,2	+ 2,7	21,8	17,1	+ 4,7	107,2
38	Fettsteuer	27,2	26,1	+ 1,1	52,0	50,3	+ 1,7	312,2
39	Schlachtsteuer							
	a) Schlachtsteuer	16,0	15,9	+ 0,1	29,9	31,1	- 1,2	190,4
	b) Schlachtausgleichsteuer	1,3	0,6	+ 0,7	2,2	1,3	+ 0,9	13,7
	zusammen lfd. Nr. 39 a und b	17,3	16,5	+ 0,8	32,1	32,4	- 0,3	204,1
	Summe B	378,1	312,1	+ 66,0	815,1	698,7	+ 116,4	4 651,1
	Im ganzen (Summen A und B)	1292,9	1001,3	+ 291,6	2 605,6	2 019,3	+ 586,3	17 712,1

1) Einsch. der aus den Einnahmen den Ländern usw. überwiesenen Anteile usw. - 2) Hierin ist die von Landesbehörden erhobene Grund-
erwerbsteuer nicht enthalten. - 3) Außerdem sind bei den Justizbehörden an Urkundensteuer festgesetzt worden: im Monat Mai 1939 = 643 329,29 RM,
in der Zeit vom 1. April 1939 bis 31. Mai 1939 = 1 164 923,34 RM. - 4) Die Feuerchutzsteuer wird als Reichsteuer erstmals für das Kalenderjahr
1939 erhoben. - 5) Die Wohreinkommensteuer wird auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1939 (Neuer Finanzplan) erhoben.